

**Stadt Wolgast  
Der Bürgermeister  
Rechnungsprüfungsamt  
Rathausplatz 10  
17438 Wolgast**



**Zuständigkeitsbereich**

Amt Am Peenestrom, Amt Anklam-Land  
Hansestadt Anklam, Gemeinde Ostseebad Heringsdorf  
Amt Lubmin, Stadt Pasewalk, Amt Uecker-Randow-Tal  
Amt Usedom-Nord, Amt Züssow

---

Wolgast, 8. Juni 2020

**Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017  
der Stadt Wolgast  
durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast**

|                      |                                                                    |
|----------------------|--------------------------------------------------------------------|
| Ortsteile            | : Wolgast, Buddenhagen, Hohendorf, Pritzier,<br>Schalense, Zarnitz |
| Bürgermeister        | : Herr Stefan Weigler                                              |
| Leiterin FD Finanzen | : Frau Katrin Jaddatz                                              |
| Einwohnerzahl        | : 12.084 zum 31.12.2017                                            |
| Prüfer               | : Herr René Ertel<br>Herr Enrico Heyden                            |
| Prüfungszeitraum     | : 06.11.2019 bis 25.05.2020                                        |

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Prüfungsauftrag
- 1.2 Prüfungsumfang
- 1.3 Rechtliche Grundlagen
- 1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen
- 1.5 Steuerliche Verhältnisse
- 1.6 Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung

### **2. Grundsätzliche Feststellungen**

- 2.1 Lage der Stadt, Anhang und Rechenschaftsbericht
- 2.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit in der Rechnungslegung
  - 2.2.1 EDV
  - 2.2.2 Buchungswesen
  - 2.2.3 Belegablage
- 2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung
- 2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

### **3. Vorjahresabschluss bzw. Eröffnungsbilanz**

### **4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage**

- 4.1 Vermögenslage
- 4.2 Ertragslage
- 4.3 Finanzlage
- 4.4 Teilrechnungen/ Interne Leistungsverrechnungen
- 4.5 Anlagen und Muster zum Jahresabschluss
  - 4.5.1 Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a)
  - 4.5.2 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahrs hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

### **5. Abschließender Prüfvermerk**

- 5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen
- 5.2 Bestätigungsvermerk

### **6. Schlussbemerkung**

## **Anlagenverzeichnis**

|                                                                                                                                                 | Nr. |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Ergebnisrechnung 2017 Stadt Wolgast                                                                                                             | 1   |
| Finanzrechnung 2017 Stadt Wolgast                                                                                                               | 2   |
| Teilergebnisrechnung 2017 Stadt Wolgast                                                                                                         | 3   |
| Teilfinanzrechnung 2017 Stadt Wolgast                                                                                                           | 4   |
| Bilanz der Stadt Wolgast zum 31.12. Haushaltsjahr 2017                                                                                          | 5   |
| Anhang zur Bilanz der Stadt Wolgast zum 31.12.2017                                                                                              | 6   |
| Muster 12a – Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung                                                                       | 7   |
| Rechenschaftsbericht                                                                                                                            | 8   |
| Anlagenübersicht per 31.12.2017                                                                                                                 | 9   |
| Forderungsübersicht per 31.12.2017                                                                                                              | 10  |
| Verbindlichkeitenübersicht per 31.12.2017                                                                                                       | 11  |
| Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres 2017 hinaus geltenden Ermächtigungen                                                       | 12  |
| Muster 5a – Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr | 13  |

## **Abkürzungsverzeichnis**

|                 |                                                                            |
|-----------------|----------------------------------------------------------------------------|
| AfA             | Absetzung für Abnutzung                                                    |
| GemHVO-Doppik   | Stadthaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik)                            |
| HGrG            | Haushaltsgrundsätzegesetz                                                  |
| HHJ             | Haushaltsjahr                                                              |
| EDV             | Elektronische Datenverarbeitung                                            |
| KomDoppikEG M-V | Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – KomDoppikEG M-V |
| KPG M-V         | Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern                              |
| KV M-V          | Kommunalverfassung M-V                                                     |
| LStDV           | Lohnsteuer-Durchführungsverordnung                                         |
| M-V             | Mecklenburg-Vorpommern                                                     |
| NKHR M-V        | Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen Mecklenburg-Vorpommern      |
| UStG            | Umsatzsteuergesetz                                                         |
| (F)             | Feststellung/ Hinweis                                                      |
| (B)             | Beanstandung/ Einschränkung                                                |

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Prüfungsauftrag**

Gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V i. V. mit § 1 Abs. 2 KPG M-V haben Gemeinden, Städte und Ämter grundsätzlich einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss führt die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V durch.

Amtsangehörige Gemeinden und Städte können sich stattdessen des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes bedienen. Mit Beschluss der Stadtvertretung der

### **Stadt Wolgast**

bedient sich die Stadt des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Am Peenestrom. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes führt damit die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes durch. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches eingerichtet ist, nach § 1 Abs. 4 Satz 2 KPG M-V zu bedienen.

Die Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Lubmin, Uecker-Randow-Tal, Usedom-Nord und Züssow, denen durch die amtsangehörigen Gemeinden auch die Prüfung der Haushaltswirtschaft übertragen wurde, die Hansestadt Anklam, die Stadt Pasewalk und die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf haben mit Abschluss des „Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Rechnungsprüfung“ eine Verwaltungsgemeinschaft gebildet und bedienen sich für die Aufgaben der örtlichen Prüfung gemäß § 3 KPG M-V einschließlich der Prüfung der Jahresabschlüsse und der Gesamtabschlüsse der Ämter, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Hierzu hat die Stadt Wolgast vertragsgemäß ein Rechnungsprüfungsamt, dem die Aufgaben nach dem Umfang des § 3 KPG M-V obliegen, eingerichtet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom bedient sich insofern des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast.

Die Prüfung bezieht sich auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Stadt Wolgast nebst den gesetzlichen Anlagen nach § 60 KV M-V und der zugrunde liegenden Buchführung und des Belegwesens des Haushaltsjahres 2017 nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 8 KPG M-V. Die Prüfung umfasst auch die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KPG M-V.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen trägt der Bürgermeister, Herr Stefan Weigler. An der Aufstellung des von der Stadt erstellten Jahresabschlusses nebst den gesetzlichen Anlagen haben wir nicht mitgewirkt.

Sofern Änderungen an den Jahresabschlussunterlagen aufgrund unserer Prüfungsfeststellungen angezeigt waren, wurden diese durch die Stadt Wolgast vorgenommen.

Unsere Aufgabe war es, den Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und zum Jahresabschluss sowie die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen beachtet worden sind. Den Rechenschaftsbericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Amtes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“ in der Fassung vom 29.04.2011 den vorliegenden Prüfungsbericht.

Der Prüfungsbericht bezieht sich auf den von uns geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2017 nebst den dem Jahresabschluss gesetzlich beizufügenden Anlagen, der diesem Prüfungsbericht insgesamt als Anlage angefügt ist. Der Prüfungsbericht darf nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden und dient ausschließlich der Berichterstattung an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom und die Stadtvertretung der Stadt Wolgast.

## **1.2 Prüfungsumfang**

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung unter Einbindung der EDV sowie des Belegwesens, der Inventur bzw. des Inventars und der Abschreibungssätze, der nach den Vorschriften der KV M-V sowie der GemHVO-Doppik aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2017, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen einschließlich interner Leistungsverrechnung, Bilanz und Anhang. Darüber hinaus waren die gesetzlich dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen, d. h. den Rechenschaftsbericht, die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen, zu prüfen.

Die Prüfung umfasst des Weiteren die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung der Stadt.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den Organen der Stadt.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch die Anlagen zum Jahresabschluss vermittelten Bildes der Bilanz, Finanz- und Ergebnisrechnung der Stadt wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns ausgehend von den Strukturen und der Organisation der Stadt mit den Aufgaben und Abläufen in der Stadt beschäftigt, um die Risiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche sowie durch Beurteilung der Vorkehrungen zum internen Kontrollsystem der Stadt haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen die Verwaltung ergriffen hat, um diese Risiken zu bewältigen.

Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. In den Bereichen, in denen die Stadt angemessene organisatorische Maßnahmen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, haben wir Funktionsprüfungen durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen. Der Grad der Wirksamkeit dieser Maßnahmen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei der Gesellschaft eingerichteten organisatorischen Maßnahmen in einzelnen Bereichen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen eingeschränkt.

In der Hauptsache kamen unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit im Folgenden Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben mit bewusster Auswahl und analytische Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungssicherheit zur Anwendung.

**Schwerpunkt unserer Prüfung bildeten die folgenden Prüffelder:**

- Korrekte Anwendung der landesrechtlich vorgegebenen Produkt- und Kontenpläne
- Bildung der Teilhaushalte und Teilrechnungen
- EDV-technische Verknüpfungen und Sicherungssysteme
- Abgleich Ergebnis- und Finanzrechnung mit der Bilanz
- Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten
- Abgleich der Buchbestände der Einheitskasse mit den Zahlwegen und den Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber den amtsangehörigen Gemeinden
- Korrekte Bildung der Rechnungsabgrenzungsposten
- Bildung und Inanspruchnahme der Rücklagen und Rückstellungen
- Zu- und Abgänge bei Investitionen und Förderungen im Rahmen der Anlagenbuchhaltung
- Umbuchungen in der Anlagenbuchhaltung
- Änderungen von Einzelpositionen in der Bilanz
- Einhaltung der verbindlichen Muster
- Haushaltsermächtigungen
- Haushaltsrechtlich notwendige Beschlussfassungen zu Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Spendenannahmen
- Interne Leistungsverrechnung
- Vorläufige Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V
- Haushaltssicherungsmaßnahmen
- Wohnungsverwaltung
- Ordnungsmäßigkeit der Belege (stichprobenweise)

Noch nicht Gegenstand der Prüfung waren die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Vergabe bzw. Ausschreibung von Baumaßnahmen, Lieferungen, Leistungen, etc. mit dem dazugehörigem Vertragswesen, wirtschaftliche Veräußerungen, der ordnungsgemäße Erlass von Satzungen, die Ausgestaltung und Effektivität des internen Kontrollsystems sowie weitere Prüfgegenstände im Rahmen der örtlichen Prüfung nah §§ 3 und 3a des KPG.

Aufgrund der Besonderheit der Ersteinführung der kommunalen Doppik und der dazu erforderlichen korrekten technischen Umsetzung konnten aus zeitlichen Gründen hierzu noch keine weiteren Prüfungen erfolgen.

Diese sollten in den Folgejahren vermehrt Gegenstand der Prüfung sein.

Für die Beurteilung der Wesentlichkeit haben wir uns an den seitens des Innenministeriums herausgegebenen Empfehlungen orientiert.

Danach gelten für den Jahresabschluss der Stadt Wolgast demnach folgende Wertgrenzen:

|                   |                                    |                |
|-------------------|------------------------------------|----------------|
| Ergebnisrechnung: | wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der |                |
|                   | • ordentlichen Erträge             | = 216.214,07 € |
|                   | • ordentlichen Aufwendungen        | = 232.541,40 € |

|                 |                                          |                |
|-----------------|------------------------------------------|----------------|
| Finanzrechnung: | wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der       |                |
|                 | • ordentlichen Einzahlungen              | = 208.387,41 € |
|                 | • ordentlichen Auszahlungen              | = 207.371,69 € |
|                 | • Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | = 14.685,45 €  |
|                 | • Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | = 7.648,08 €   |

Die Wertgrenzen gelten sinngemäß für die Prüfung der Teilrechnungen.

|         |                                           |                |
|---------|-------------------------------------------|----------------|
| Bilanz: | 0,5 % der Summe                           |                |
|         | • des Anlagevermögens                     | = 529.741,26 € |
|         | • des Umlaufvermögens                     | = 26.109,72 €  |
|         | • der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten  | = 117,98 €     |
|         | • des Eigenkapitals                       | = 340.478,90 € |
|         | • der Sonderposten                        | = 129.835,88 € |
|         | • der Rückstellungen                      | = 12.662,48 €  |
|         | • der Verbindlichkeiten                   | = 67.151,94 €  |
|         | • der passiven Rechnungsabgrenzungsposten | = 5.839,76 €   |

Die Stadt war zu Beginn unserer Arbeiten prüfungsbereit. Prüfungshemmnisse haben sich nicht ergeben. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2016 in der von uns geprüften und mit Datum vom 16.12.2019 mit einem **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehenen Fassung (vgl. Abschnitt 3. des Prüfungsberichtes).



Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung haben wir in Anlehnung an die Vorschriften des § 53 HGrG nach dem hierzu entwickelten Fragenkatalog vorgenommen.

Die Prüfung erfolgte durch Herrn Ertel und Herrn Heyden im Zeitraum vom 06.11.2019 bis 25.05.2020 (mit Unterbrechungen) in den Räumlichkeiten des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast. Zwischenzeitliche Prüfungsfeststellungen wurden der Verwaltung mit einem oder mehreren Teiltätigkeitsberichten übergeben und besprochen. Nach Aufarbeitung der aufgedeckten Fehler erfolgte jeweils die Fortführung der Prüfung.

Abschließende Prüfungshandlungen und die Erstellung des Prüfungsberichtes erfolgten ebenfalls in den Räumlichkeiten des Rechnungsprüfungsamtes.

Zur Prüfung der einzelnen Vermögenswerte und Schulden lagen uns u. a. notarielle Urkunden, Bankbelege, Verträge, Rechnungen, Saldenmitteilungen sowie sonstige Aufzeichnungen der Stadt vor. Saldenbestätigungen über Forderungen und Verbindlichkeiten der Stadt wurden wegen Art und Umfang nicht angefordert. Bankbestätigungen lagen für die Konten bei der Stadtkasse vor.

Rechtsanwaltsbestätigungen zum 31.12.2017 waren nicht vorzulegen. An einer Inventur der körperlichen Vorräte haben wir im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Bestände nicht teilgenommen.

Alle verlangten Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt und den benannten Auskunftspersonen zeitnah in erforderlichem Umfang erbracht worden.

Der Bürgermeister der Stadt hat uns in der üblichen Vollständigkeitserklärung (entsprechend der Vorgabe in der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“, in der Fassung vom 29.04.2011) u. a. schriftlich bestätigt, dass in den vorgelegten Büchern alle Geschäftsvorfälle erfasst sind, die für das Haushaltsjahr 2017 buchungspflichtig geworden sind und im Jahresabschluss zum 31.12.2017 unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Der Bürgermeister der Stadt hat ferner erklärt, dass der Rechenschaftsbericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gemeinde wesentlichen

Gesichtspunkte sowie die nach § 49 GemHVO-Doppik erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres 2017 haben sich nur in dem nach dieser Erklärung bzw. dem Rechenschaftsbericht benannten Umfang ergeben und sind uns darüber hinaus bei unserer Prüfung auch nicht bekannt geworden.

### **1.3 Rechtliche Grundlagen**

|                   |                                                      |
|-------------------|------------------------------------------------------|
| Hauptsatzung:     | 19.06.2014 (i. d. F. der 1. Änderung vom 13.12.2017) |
| Haushaltssatzung: | 20.03.2017                                           |
| Geschäftsordnung: | 01.01.2012                                           |

Neben den örtlichen Rechtsgrundlagen sind die unter Punkt 1.1 genannten Rechtsvorschriften Grundlage der Prüfung.

Die Satzungen der Stadt sind generell auf ihre Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

### **1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen**

|                       |                            |
|-----------------------|----------------------------|
| – Einwohner:          | 12.084 Einwohner           |
| – Fläche:             | 61,74 km <sup>2</sup>      |
| – Bevölkerungsdichte: | 195,72 EW/ km <sup>2</sup> |

Die Stadt Wolgast ist geschäftsführende Gemeinde des Amtes Am Peenestrom und befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

### **1.5 Steuerliche Verhältnisse**

Die Stadt Wolgast wird beim Finanzamt Greifswald unter der Steuernummer 084/144/000672 geführt.

Sie unterhält den Weidehof als Betrieb gewerblicher Art und ist insofern körperschafts- und gewerbesteuerpflichtig. Die Stadt führt so umsatzsteuerpflichtige Umsätze aus, sie ist Unternehmer i.S. von § 2 UStG.

Der Weidehof wird beim Finanzamt Greifswald unter der Steuernummer 084/144/000769 geführt.

Als Arbeitgeber i.S. von §1 LStDV hat die Stadt die Lohnsteuer für Rechnung der Arbeitnehmer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

## **1.6 Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung**

Die Organe der Stadt sind:

- der Bürgermeister
- die Stadtvertretung

Weiterhin existieren folgende Ausschüsse:

- Hauptausschuss
- Ausschuss für Bauen, Wirtschaft, Verkehr und Umwelt
- Sozial- und Kulturausschuss
- Ortsteilvertretung Hohendorf

Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 36 Absatz 2 KV M-V die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Die Ausgaben der örtlichen Rechnungsprüfung wurden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom übertragen.

## **2. Grundsätzliche Feststellungen**

### **2.1 Lage der Stadt, Anhang und Rechenschaftsbericht**

Der Anhang enthält die wesentlichen Erläuterungen zu den Veränderungen der Positionen der Bilanz entsprechend der gesetzlichen Mindestanforderungen.

Angaben zur Ergebnis- und Finanzrechnung gem. § 48 Absatz 1 GemHVO-Doppik wurden gemacht. Das Muster 12a (Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung) wurde als Anlage zum Anhang beigelegt.

Der Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters steht nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Aussagen zur wirtschaftlichen Lage gemäß § 49 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik wurden getroffen ebenso zu den Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde.

### **2.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **2.2.1 EDV**

Die Verwaltung verwendet das Haushalts-Kassen- und Rechnungswesen (HKR) Programm der Firma H+H.

Die Freigabe des Programms wurde bereits zur Eröffnungsbilanz erteilt.

Über das Modul „Vermögensverwaltung“ erfolgen die Verwaltung der Anlagenbuchhaltung sowie der Kredite und Ausleihungen. Das Modul ist direkt mit dem HKR-System verknüpft, sodass Buchungen der Finanzbuchhaltung automatisiert vorgenommen werden.

Innerhalb des HKR-Systems von H+H erfolgen Prüfroutinen und Sicherungssysteme, die eine einheitliche Verbuchung zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Buchungen zur Bilanz sicherstellen.

Auswertungen und Prüfungen waren über Einsichtnahme in das Programm und Listenauswertungen möglich.

Die Firma H+H ergänzen und erweitern die Programmstruktur zur Doppik laufend und unterstützen die Verwaltung über eine Hotline und Vor-Ort-Termine.

#### **2.2.2 Buchungswesen**

Das Buchungswesen wurde stichprobenartig auf die Einhaltung des Konten- und Produktrahmenplan des Landes M-V und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft.

Die Buchungen der Wohnungsverwaltung erfolgten entsprechend der besonderen Vorschriften des Landes M-V.

**Zu beachtende Feststellung:**

- Es erfolgten Buchungen, die von der Systematik des Produkt- bzw. Kontenrahmenplans abweichen. Die Beträge liegen insgesamt über der Wesentlichkeitsgrenze. Die einzelnen Verstöße wurden mit den Tätigkeitsberichten vom 05.12.2019 und 12.02.2020 dokumentiert und werden bei der laufenden Verbuchung beachtet. (B)
- Eine Forderung in Höhe von 262,54 € beruht auf der Leistung des Baubetriebshofs der Stadt Wolgast für die Beseitigung einer Ölspur, wurde jedoch unter dem Produkt 54100, Gemeindestraßen, verbucht. Hier wäre jedoch das Produkt 11403 anzusprechen, da sowohl der Personalaufwand und der Aufwand für die Hilfsmittel (Ölbindemittel) im Produkt 11403 entstanden. Der Ertrag würde nunmehr im Produkt 54100 entstehen. Daher ist entweder die Erstattung im Produkt 11403 oder eine interne Leistungsverrechnung für die entstandenen Aufwendungen des Baubetriebshofes im Produkt 54100 zu buchen. (F)

**2.2.3 Belegablage**

Es erfolgt grundsätzlich eine elektronische Belegablage. Die Belege werden durch Scannen den einzelnen Buchungen hinterlegt.

Separate Anordnungen werden erstellt. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorgaben des § 7 Absatz 1 GemKVO-Doppik.

**2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung**

Eine **Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens** wurde von der Stadtverwaltung erstellt, entsprechend der örtlichen Bedürfnisse angepasst und am 01.12.2014 vom Bürgermeister der Stadt Wolgast unterzeichnet.

Die **Inventurrichtlinie** hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegen. Die dementsprechenden Inventuren erfolgten im ersten Quartal 2011, sowie ergänzend die permanente Inventur bis Ende 2011. Im ersten Quartal 2016 erfolgten erneute Inventuren. Zur Eröffnungsbilanz nicht erfasste Vermögensgegenstände wurden entsprechend nachaktiviert.

Eine Teilnahme des Rechnungsprüfungsamtes erfolgte nicht.

Die **Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie** der Stadt Wolgast liegt in unterschriebener Form mit Datum vom 02.12.2014 vor.

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung ist eine zertifizierte und freigegebene EDV-Software. Die Freigabe durch den Bürgermeister der Stadt Wolgast erfolgte am 20.09.2013.

Eine Kosten- und Leistungsrechnung wurde im Haushaltsjahr 2017 als Grundlage zur Berechnung der Amtsumlage geführt. Interne Leistungsverrechnungen wurden entsprechend der Leistungen des Baubetriebshofes (Produkt 11403) für andere Produkte verbucht.

Ein weiterer Ausbau der Kosten- und Leistungsrechnung ist auch im Hinblick auf Gebührenkalkulationen für Einrichtungen der Stadt erforderlich.

Ziele und Kennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades sind im Haushaltsplan benannt, jedoch nicht verfolgt worden.

Eine Auftragsverwaltung ist noch nicht eingerichtet.

## **2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG**

Die Sachverhalte gemäß dem Fragenkatalog nach § 53 HGrG wurden stichprobenweise beurteilt. Im Wesentlichen ergibt sich hieraus, dass ein internes Kontrollsystem entsprechend der Bedürfnisse der Stadt grundsätzlich eingerichtet ist.

Ein weiterer Ausbau ist jedoch sinnvoll und wird empfohlen.

### **Zu beachtende Feststellungen:**

- Für die „Besucherbetreuung Sporthallen“ wurde gemäß des Kooperationsvertrages zwischen der Stadt Wolgast und dem Förderverein Kultur, Kunst und Bildung Wolgast e.V. vom 15.12.2011 ein Zuschuss von 5.000 € abgefordert. Ein entsprechender Verwendungsnachweis liegt vor. Der Vertrag konnte vom Rechnungsprüfungsamt eingesehen werden. Grundlage des Vertrags ist die Um- und Neugestaltung der städtischen Museen, „Kaffeemühle“, Rungehaus, Fährschiff Stralsund und das Baudenkmal Getruden Kapelle. Nach Absatz 6 kann die Vereinbarung jedoch bei Bedarf auch auf die Besucherbetreuung der Sporthallen erweitert werden. Auskunftsgemäß werden die Aufwendungen für die Zuschüsse bei der Berechnung des Schullastenausgleichs mit berücksichtigt. Dies ist aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes nicht zulässig, da keine Verbindung zum eigentlichen Schulbetrieb besteht, sondern mit der Nutzung

der Schulsporthallen für kulturelle Veranstaltungen. (F)

- Im Rahmen eines Sponsoringvertrages zwischen der Stadt Wolgast und einem Privatunternehmen wurde die Übernahme von Anschluss- und Stromkosten bis max. 9.000 € netto durch das Unternehmen zugesagt.

Es wird beanstandet, dass die Stadt Wolgast eine Rechnung an den Sponsor stellt, in der die Mehrwertsteuer ausgewiesen wird.

Da die Stadt Wolgast in diesem Bereich keinen BgA vorhält, darf die Mehrwertsteuer nicht ausgewiesen werden, sodass nur der Nettobetrag zu leisten gewesen wäre. Nur der Nettobetrag stellt den Ertrag dar, die Mehrwertsteuer ist grundsätzlich separat zu buchen und an das Finanzamt abzuführen.

Ferner wird empfohlen, dass das Privatunternehmen direkt einen Sponsoringvertrag mit dem Theater vereinbart, da die Stadt Wolgast in diesem Fall nur Vermittler ist und gleichzeitig für Verpflichtungen des Theaters bürgt.

Gleicher Sachverhalt gestaltet sich im Bereich der Durchführung des Hafenfestes Wolgast. Hier wurden durch die Stadt Wolgast u. a. Kosten der Präsentation von Schiffmodellen und des THW inkl. Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. (B)

- Für die Bewachung des Wolgaster Weihnachtsmarktes wurde durch die Sicherheitsfirma der hälftige Betrag gespendet. Über diesen Anteil wurde seitens der Stadt eine Spendenbescheinigung ausgestellt. Aus Sicht des RPA ist es steuerrechtlich fraglich, ob die Stadt eine Spendenbescheinigung im Rahmen der Durchführung von Märkten ausstellen darf, da hier auch Standgebühren erhoben werden und Spendenbescheinigungen nur für gemeinnützliche Zwecke ausgestellt werden dürfen. (F)
- Für das Gemeindezentrum Buddenhagen besteht mit einem Verein ein Gebrauchsüberlassungsvertrag. Das Rechnungsprüfungsamt macht darauf aufmerksam, dass hier ein Verpachtungs-BgA vorliegen könnte, sofern der Verein wirtschaftlich tätig wird. (F)

Die Haushaltssatzung der Stadt Wolgast für das Jahr 2017 wurde am 16.01.2017 durch die Stadtvertretung beschlossen. Die erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit Verfügung vom 17.03.2017 erteilt.

Abweichend von den veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 11.957.050 € werden diese lediglich in Höhe von 2.146.050 € genehmigt, da für die Maßnahmen „Touristische Erschließung nördliche Schlossinsel“ (4.800.000 €), „Neubau Kita „Fröbel““ (3.576.000 €) und „Energetische Sanierung Rathaus“ (750.000 €) die Veranschlagungsreife nicht gegeben ist.

Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 9.126.000 € werden bis zur Vorlage der Fördermittelbescheide zurückgestellt.

Seitens der Kommunalaufsicht ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Wolgast weiterhin als weggefallen zu beurteilen. Die mittelfristige Finanzplanung weist für den Ergebnishaushalt bis 2020 kumulativ einen Fehlbetrag von 13.525.675 € aus. Der Finanzhaushalt zeichnet sich ebenfalls durch jährliche Fehlbeträge aus. Prognostiziert werden hier bis 2020 -14.876.594 €.

Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts wurde am 16.01.2017 durch die Stadtvertretung beschlossen. Wiederholt weist die Kommunalaufsicht darauf hin, dass eine zeitliche Umsetzung der aufgezeigten Maßnahmen nicht hervorgeht. Auch ist nicht zu entnehmen, wann der Haushaltsausgleich erreicht werden kann.

Als Konsolidierungsmaßnahmen werden Grundstücksveräußerungen in Höhe von insgesamt 398.320 € aufgeführt. Diese hätten jedoch keine Verbesserung der Ergebnisrechnung zur Folge.

Seitens der Kommunalaufsicht wird ausdrücklich auf die Regelungen des § 17b GemHVO-Doppik sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift und fordert mit der Haushaltsplanung 2018 ein mit den gesetzlichen Mindestinhalten entsprechendes Haushaltssicherungskonzept.

Darüber hinaus fordert die Kommunalaufsicht gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V die Anpassung der Gesellschafterverträge der WoWi Wolgast GmbH sowie der WoWi Immobilien- und Dienstleistungsgesellschaft an kommunalrechtliche Standards (§§71, 73 KV M-V) bis zum 30.09.2017. Eine entsprechende Beschlussfassung durch die Stadtvertretung erfolgte hingegen erst am 28.10.2019. In diesem Zusammenhang wird auf die Notwendigkeit eines Beteiligungsmanagements gemäß § 75a KV M-V verwiesen.

Weiterhin wird die geplante Entnahme aus der allgemeinen Rücklage gemäß § 18 Abs. 3 GemHVO-Doppik in Höhe von 201.530 € dem Grunde nach bestätigt. Mit Erstellung des Jahresabschlusses 2017 ist die erforderliche Genehmigung zu beantragen.

Die Genehmigung des Stellenplans wurde aufgrund unzureichender Erläuterungen zu Stellenmehrbedarfe zurückgestellt.

Mit Verfügung vom 17.05.2017 wurde nunmehr die Genehmigung des Stellenplans erteilt. Im Übrigen bleiben die Entscheidungen vom 17.03.2017 unberührt.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgte am 20.03.2017 entsprechend der Hauptsatzung auf der Homepage der Stadt Wolgast.

Damit ist die Haushaltssatzung am 21.03.2017 in Kraft getreten.

Somit gelten bis dahin die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V.



**Zu beachtende Feststellung:**

- Entgegen den Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung des § 49 KV M-V wurden Aufwendungen in Höhe von 8.713,32 € geleistet, zu denen die Stadt weder gesetzlich noch zu Beginn des Haushaltsjahres verpflichtet war. (F)
- Darüber hinaus wurden Investitionen in Höhe von 11.834,25 €, insbesondere für die Anschaffung von Software, eines Löschfahrzeuges und eines Spielgerätes in Höhe von insgesamt 11.834,25 € vorgenommen. Investitionen sind während der vorläufigen Haushaltsführung nur dann zulässig, wenn hierfür in Vorjahren im Finanzhaushalt Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren. Ferner dürfen Auszahlungen auf Ermächtigungsübertragungen geleistet werden. (B)

Im Bericht des Landesrechnungshofs für das Jahr 2017 wird empfohlen, die Haushaltsplanung bereits so frühzeitig zu beginnen solle, dass die Beschlussfassung zum Ende des dritten Quartals möglich werde. So könne sichergestellt werden, dass die Veröffentlichung des genehmigten Haushaltes vor Jahresbeginn entsprechend der rechtlichen Vorgaben erfolge und Interimszeiten vermeiden werden. Dies war laut Auffassung der Verwaltungen in der Vergangenheit aufgrund der stets sehr spät herausgegebenen Orientierungswerte in den Haushaltserlassen nur schwerlich möglich gewesen, insbesondere wenn es sich um defizitäre Gemeinden handelt.

Eine möglichst frühzeitige Beschlussfassung ist jedoch gleichwohl anzustreben und das Aufstellungsverfahren möglichst frühzeitig im Vorjahr mit verkürzten Haushaltsmittel-Anmeldezeiten zu beginnen, um künftig die Vorlage der beschlossenen Haushaltssatzung nach § 47 Absatz 2 KV vor Jahresbeginn zu gewährleisten. In Ämtern sollte daneben auf die möglichst parallele Abarbeitung aller Gemeindehaushalte geachtet werden.

Gleichzeitig sollten die Veröffentlichungen zeitnah nach der Genehmigung erfolgen, um Interimswirtschaftszeiten möglichst zu vermeiden.

Dies kann auch mit der Aufstellung von Doppelhaushalten erreicht werden.

Ob diese örtlich sinnvoll sind, wäre im Einzelfall zu prüfen und hängt insbesondere von der Komplexität des örtlichen Haushaltes und der Notwendigkeit der Erstellung von Haushaltssicherungskonzepten ab.

### **3. Vorjahresabschluss bzw. Eröffnungsbilanz**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 mit einer Bilanzsumme von 113.493.850,58 €, einem Anlagevermögen von 108.226.105,69 € und einem Eigenkapital von 68.755.610,93 € ist von uns geprüft und mit Datum vom 16.12.2019 mit einem **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen worden.

*Die folgenden Feststellungen waren auf ihre Umsetzung zum Jahresabschluss 2017 zu überprüfen:*

**Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen und Hinweise zu keinen Einwendungen geführt:**

- Es erfolgten Buchungen, die von der Systematik des Produkt- bzw. Kontenrahmenplans abweichen. Die Beträge liegen insgesamt über der Wesentlichkeitsgrenze. Die einzelnen Verstöße wurden mit Tätigkeitsbericht vom 19.08.2019 dokumentiert und werden bei der laufenden Verbuchung beachtet. **(B)**

→ *Die Feststellung war lediglich für den Jahresabschluss 2016 relevant.*

- Bei dem Unterstellgebäude Friedhof Tannenkamp handelt es sich um ein in Stahlkonstruktion errichtetes Gebäude. Die Nutzungsdauer für diese Gebäude beträgt laut landeseinheitlicher Abschreibungstabelle 40 Jahre. Die Abschreibung erfolgte hingegen über 20 Jahre. Eine Korrektur sollte mit dem Jahresabschluss 2017 vorgenommen werden. **(F)**

→ *Eine entsprechende Korrektur der Nutzungsdauer wurde vorgenommen.*

- Die Veränderung der durchlaufenden Gelder in der Bilanz stimmt nicht mit dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen in der Finanzrechnung überein. Es errechnet sich eine Differenz in Höhe von 5.275,87 €, die entsprechend aufzuklären ist. **(F)**

→ *Die Feststellung ist für den Jahresabschluss 2017 nicht mehr relevant.*

**Aus dem Jahresabschluss 2015 bestehen folgende Feststellungen weiter fort:**

- Betriebssysteme stellen keine selbständigen immateriellen Vermögensgegenstände dar, da sie erforderlich sind um den dazugehörigen Vermögensgegenstand (PC, Server o. ä.) in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen und gehören damit zu dessen Anschaffungskonten (§ 33 Abs. 2 GemHVO-Doppik, Begriffsdefinition Anschaffungskosten). **(F)**

→ *In der Anlagenbuchhaltung wurde bisher keine Korrektur vorgenommen.*

- Technisch ist es nicht möglich, einen Vermögensgegenstand im selben Haushaltsjahr vollständig abzuschreiben und den Erinnerungswert in Abgang zu bringen. Die Abschreibung sowie auch der Abgang werden unter dem jeweiligen Abschreibungskonto dargestellt. Diese Verfahrensweise widerspricht der in der Doppik vorgesehen Kontensystematik (Abschreibungen Kontenklasse 53, Abgänge Konto 5651). (F)
- *Die Feststellung besteht weiter fort. Auskunftsgemäß liegt aus Sicht des Softwareanbieters kein Fehler vor. Er wird somit keine Möglichkeit entwickeln Abhilfe zu schaffen.*

**Die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 hat zu folgenden Feststellungen geführt, die in folgenden Fällen weiter zu beachten sind:**

- Ausgereichte Vorschüsse wurden in voller Höhe aufwandswirksam verbucht. Nach Abrechnung des Vorschusses erfolgt die Gegenrechnung im entsprechenden Aufwandskonto.  
Dies hat zur Folge, dass keine Forderungen aus Vorschussgeldern dargestellt werden und so eine Überwachung der ausgereichten Vorschüsse nicht möglich ist.  
Vorschüsse sind bei Auszahlungen über das Forderungskonto 1791 und das Auszahlungskonto 7991 abzubilden. Im Zuge der Abrechnung erfolgt die Auflösung der Forderung über das Einzahlungskonto 6991 und der tatsächliche Aufwand und die tatsächliche Auszahlung sind unter den entsprechenden Konten darzustellen. (F)
- *Die Feststellung wird ab dem Haushaltsjahr 2018 umgesetzt.*

**Aus dem Jahresabschluss 2013 bleiben folgende Feststellungen für den Jahresabschluss 2016 weiterhin bestehen:**

- Die Buchung von Verkäufen wird nicht richtig dargestellt. So werden die Verkaufserlöse als Ertrag und der Abgang des Vermögensgegenstandes als Aufwand verbucht. Im Ergebnis ergibt sich dann der Gewinn oder Verlust.  
Verkäufe von Vermögensgegenständen wirken jedoch nur dann ergebniswirksam, sofern unter oder über Buchwert verkauft wird.  
Da im Ergebnis die Ergebnisrechnung nur künstlich verlängert, das Jahresergebnis jedoch nicht verändert wird, konnte die Verfahrensweise so getragen werden. Es sollte jedoch auf eine technische Lösung hingewirkt werden. (F)
- *Ab 2019 ist es nunmehr möglich, durch eine Gegenbuchung lediglich den saldierten Ertrag oder Aufwand auszuweisen.*

- Unter den Aufwendungen der Unterhaltung der BGA sollte deren Reparatur und Wartung verstanden werden. Für die Anschaffung von Vermögensgegenständen unter 60 € sowie von Kleinmaterialien und sonstigen Verbrauchsmitteln sind die Konten 5238 bzw. die Kontenarten 524 und 563 vorgesehen.

Aufgrund des sehr hohen Aufwandes wurde von einer Korrektur abgesehen. Die Beanstandung wird ab 2017 beachtet. (F)

→ *Die Feststellung bleibt weiterhin bestehen.*

- In der Eröffnungsbilanz der Stadt Wolgast werden Verbindlichkeiten aus Darlehenszinsen in Höhe von 9.153,33 € dargestellt. Entsprechende Kassenreste in den Jahresrechnungen 2011 der Stadt Wolgast und der ehemaligen Gemeinden Hohendorf und Buddenhagen werden hingegen in Höhe von insgesamt 1.531,15 € ausgewiesen. Im Rahmen der Prüfung der Differenzen wurde festgestellt, dass ein Teil der Kredite in der Vergangenheit falsch erfasst wurden, sodass die Buchungen durch das KVV-Modul der Finanzsoftware zum Teil abgrenzt wurden. Wiederum hätte ein Kredit aufgrund der Zahlungsmodalitäten abgegrenzt werden müssen.

Dadurch werden in der Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Buddenhagen 475,15 € und in der der Gemeinde Hohendorf 1.056,00 € Kassenausgabereste unzulässiger Weise dargestellt. In der Jahresrechnung der Stadt Wolgast fehlen hingegen Kassenreste in Höhe von 2.747,20 €.

In der Eröffnungsbilanz hätten aufgrund der fehlerhaften Abgrenzung lediglich Verbindlichkeiten in Höhe von 2.877,20 € ausgewiesen werden dürfen.

Eine Korrektur der Erfassung der betroffenen Kredite im KVV-Modul der Finanzsoftware erfolgt mit Ende der Zinsbindung und evtl. Umschuldung der Kredite im Haushaltsjahr 2017, da Korrekturen der Jahresrechnungen 2011 und der Erfassung der Kredite mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wären.

Diese Verfahrensweise wird seitens des Rechnungsprüfungsamtes als angemessen angesehen, um eine weitere Verzögerung der Erstellung der Eröffnungsbilanz zu vermeiden. (F)

→ *Eine entsprechende Korrektur wurde in 2017 vorgenommen.*

### **Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2016 zu folgenden wesentlichen Feststellungen geführt:**

- Das Rechnungsprüfungsamt war nicht automatisch für alle Konten freigeschaltet bzw. wurden in Einzelfällen nicht automatisch alle Buchungen in einen Konto angezeigt. Erkannte Nichtanzeigen wurden nach Rücksprache mit der Verwaltung umgehend freigeschaltet, allerdings kann nicht versichert werden, dass anschließend alle Buchungen ersichtlich waren.

Dies birgt ein großes Fehlriskio und ist daher als Prüfungshemmnis zu werten. Die Rechtevergabe ist stets zu überprüfen und ggf. anzupassen. **(B)**

→ *In 2017 war das Rechnungsprüfungsamt für alle Konten freigeschalten.*

- Es wurden Skonti on Höhe von insgesamt 223,57 € nicht in Anspruch genommen. Grundsätzlich sollten Verwaltungsabläufe so geregelt werden, dass eine Inanspruchnahme von Skonti immer möglich ist. **(F)**

→ *Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 ergaben sich zur Nichtinanspruchnahme von Skonti keine Beanstandungen.*

- Es wurden wiederholt Umsatzsteuern für Leistungen der Stadt Wolgast gegenüber Dritten (u. a. aus Vermietung von Flächen im Rahmen der Hafentage) ausgewiesen, die nicht zulässig sind. Der Sachverhalt ist dringend durch die Verwaltung zu klären, da nur der Nettobetrag Ertrag darstellt und die Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden muss. Es wird empfohlen ein Tax-Compliance einzurichten. **(B)**

→ *Die Feststellung besteht für den Jahresabschluss 2017 weiter fort.*

- Entgegen den Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung des § 49 KV M-V wurden Aufwendungen in Höhe von 41.144,73 € geleistet, zu denen die Stadt weder gesetzlich noch zu Beginn des Haushaltsjahres verpflichtet war. **(B)**

→ *Die Feststellung war lediglich für den Jahresabschluss 2016 relevant.*

- Technisch bedingt wird in der Ergebnisrechnung lediglich der Saldo der Bestandsveränderungen ausgewiesen. Hier sollte in Absprache mit dem Softwareanbieter darauf hingewirkt werden, dass sowohl die Bestandserhöhung als auch die Bestandsverminderungen im Muster getrennt voneinander ersichtlich sind. **(F)**

→ *Obwohl nunmehr das Muster einen getrennten Ausweis ermöglicht, wird weiterhin lediglich der Saldo der Bestandsveränderungen dargestellt. Eine Umsetzung erfolgt zum Jahresabschluss 2018.*

- Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Teilhaushaltes 1 überschreiten die Gesamtermächtigungen um 176,02 €. Grund dafür waren nicht eingeplante Kosten für die Anschaffung einer Softwarelizenz in Höhe von 284,41 €. Im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses sollte daher eine entsprechende Beschlussfassung nachgeholt werden. **(F)**

→ *Die Feststellung ist für den Jahresabschluss 2017 nicht mehr relevant.*

- Es wurden Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 1.419.994,98 € aus dem laufenden Saldo gebildet. Bei Inanspruchnahme im Folgejahr erhöht sich dadurch der Kassenkreditbedarf des Folgejahres erheblich und führt zu einem unausgeglichenen laufenden Saldo. Dies birgt das Risiko einer Unterfinanzierung des laufenden Saldos im Folgejahr. Die Bildung von Ermächtigungsübertragungen sollte auf lediglich zwingend notwendige Auszahlungen beschränkt und vielmehr einer Neuveranschlagung im Zuge des Folgehaushaltes der Vorrang gegeben werden. **(F)**

→ *Die Summe der übertragenden Ermächtigungen hat sich zum Jahresabschluss 2017 auf nunmehr 4.213.454,59 € erhöht. Der Hinweis sollte demnach weiterhin beachtet werden.*

- Die Übertragung der Ermächtigungen für die B-Planung B27 und BP 10 1. Änderung in Höhe von 19.300,00 € sowie für die Beräumung des Lagerplatzes in Höhe von 7.740,00 € ist haushaltsrechtlich unzulässig. Gemäß § 15 Absatz 1 GemHVO-Doppik dürfen Ermächtigungen für ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen nur dann für übertragbar erklärt werden sofern sowohl im Haushaltsjahr sowie im Haushaltsfolgejahr ein Haushaltsausgleich erreicht werden kann. Eine Ausnahme bilden hier lediglich Aufwendungen und Auszahlungen für Unterhaltung. Der Haushaltsausgleich war 2016 insgesamt nicht gegeben. Die Übertragung ist somit zu beanstanden. **(B)**

→ *Die Feststellung ist für den Jahresabschluss 2017 nicht mehr relevant.*

**Folgende Feststellung zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung des Jahres 2015 ist weiterhin zu beachten:**

- Zur Absicherung der Schulsozialarbeit wurden Kooperationsvereinbarungen mit verschiedenen Vereinen abgeschlossen. Diese Vereinbarungen sehen eine jährliche Vergütung von 9.913,21 € bzw. 3.949 € und 10.554 € vor. Sie wurden durch eine Mitarbeiterin der Stadt Wolgast ausgefertigt.

Die Vereinbarungen wurden daher nicht in der erforderlichen Schriftform (Unterschrift des Bürgermeisters, eines Stellvertreters sowie ein Siegel) gemäß § 38 Abs. 6 KV M-V abgeschlossen. § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Wolgast vom 19.06.2014 sieht lediglich bei wiederkehrenden verpflichtenden Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 2.500 € eine Ausnahme von dieser Formvorschrift vor. **(B)**

→ *Die Feststellung besteht weiter fort. Zudem wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses*

*2016 festgestellt, dass sowohl die Vereinbarung über die Besucherbetreuung der Museen (fehlendes Siegel), als auch die Zuwendungsvereinbarung mit dem Hohendorfer Sportverein 69 e. V. (fehlende zweite Unterschrift) nicht den Formvorschriften entsprechen.*

**Aus der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung 2014 bestehen folgende Feststellungen weiter fort:**

- Zum Teil ergaben sich aus der Selbstveranlagung Forderungen und Verbindlichkeiten gegen die Stadt Wolgast selbst. Da bei der Selbstveranlagung keine tatsächliche Zahlung erfolgt, können Forderungen und Verbindlichkeiten nicht entstehen. Der Ausweis ist daher unzulässig und verlängert die Bilanz unnötig. (F)
- *Auskunftsgemäß handelt es sich dabei um rückwirkende Steuerbefreiungen bzw. –veranlagungen. Ab dem Haushaltsjahr 2019 soll eine korrekte Verbuchung erfolgen.*

- Durch den Baubetriebshof wurden Leistungen gegenüber Dritten, u. a. gegenüber dem Karnevalsverein (1.210,43 €), dem Tierparkverein (2.896,46 €) sowie dem Katzenschutzverein (1.357,45 €) erbracht und seitens der Verwaltung nicht in Rechnung gestellt. Hierbei handelt es sich um indirekte Zuschüsse, die entsprechend des Grundsatzes der Haushaltsklarheit und des Bruttoprinzips als diese und auch getrennt in Ertrag und Aufwand auszuweisen sind. Das Rechnungsprüfungsamt macht in diesem Zusammenhang auf § 5 Absatz 3 Nr. 3b der Hauptsatzung aufmerksam. Danach sind Zuschüsse ab einem Wert von 100 € durch den Hauptausschuss bzw. der Stadtvertretung zu beschließen.  
Des Weiteren könnte der Baubetriebshof in Konkurrenz gegenüber privaten Unternehmen treten, sodass die Leistungen umsatzsteuerrechtlich relevant werden (§ 2b UStG). (F)
- *Die Feststellung besteht weiter fort.*

**Folgende Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung aus dem Jahresabschluss 2012 bestehen weiterhin fort:**

- Die folgenden Satzungen sollten aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes auf ihre Aktualität und hinsichtlich der Gebührensätze geprüft und ggfs. überarbeitet werden:
  - Erschließungsbeitragssatzung (1998)
  - Straßenbaubeitragssatzung (2006)
  - Kleineinleitersatzung (2006)
  - Marktstandsgebührensatzung (2003)
  - Sondernutzungsgebührensatzung (2001). (F)



→ *Lediglich die Sondernutzungsgebührensatzung wurde zum 01.01.2016 überarbeitet. Eine Überarbeitung der Kleininleitorsatzung ist auskunftsgemäß nicht notwendig, da im Stadtgebiet alle an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen sind und somit eine Abgabepflicht entfällt. Eine Überarbeitung der Straßenausbaubeitragssatzung ist aufgrund des Wegfalls der Beitragspflicht nicht mehr erforderlich.*

- In 2012 erfolgten die Zahlungen auf das eigene Konto der freiwilligen Feuerwehr Wolgast. Grundsätzlich gelten für die Kassengeschäfte der Kommune die Regelungen des § 59 KV M-V und der Gemeindekassenverordnung-Doppik. Eine Kontoführung außerhalb des Stadthaushalts ist außer der in § 59 KV M-V aufgeführten Ausnahmen unzulässig.

Die freiwillige Feuerwehr besitzt nach § 1 Absatz 1 Brandschutzgesetz M-V keine eigene Rechtspersönlichkeit und gehört somit zum sonstigen Sondervermögen der Gemeinde (FAQ NKHR-Projekt F1\_951).

Das Konto der Feuerwehr ist damit den liquiden Mitteln der Stadt Wolgast zuzurechnen. Sämtliche Buchungen sind danach mindestens monatlich in die Buchhaltung der Stadt Wolgast zu überführen. **(B)**

→ *Zum 01.01.2017 wurde ein Förderverein Freiwillige Feuerwehr Wolgast gegründet.*

Der Jahresabschluss wurde in der von uns geprüften Fassung am 16.12.2019 durch die Stadtvertretung festgestellt. Die Veröffentlichung erfolgte entsprechend der Festlegungen der Hauptsatzung auf der Homepage der Stadt Wolgast am 17.02.2020.

In § 60 der Kommunalverfassung ist in den Absätzen 4 und 5 folgendes geregelt: Der Jahresabschluss ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres. Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

Im Zuge des bisherigen Aufholprozesses war die zeitnahe Vorlage der Jahresabschlüsse noch nicht rechtskonform umsetzbar. Hierauf sollte zukünftig verstärkt geachtet werden.

Sofern die Haushaltsaufstellung durch verspätete Vorlagen der Daten der Sanierungsträger für städtebauliche Sanierungsgebiete verzögert wurde, sollte hier auf zeitnahe Abrechnungen hingewirkt werden.



## 4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

### 4.1 Vermögenslage

In der folgenden Übersicht sind die Posten der Bilanz zum 31.12.2017 (Anlage 5 zum Prüfungsbericht) nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Werten des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 gegenübergestellt worden.

Es zeigt sich folgendes Bild:

|                                                         | 31.12.2016            |              | 31.12.2017            |              | + / -                |
|---------------------------------------------------------|-----------------------|--------------|-----------------------|--------------|----------------------|
|                                                         | €                     | %            | €                     | %            | €                    |
| <b>Aktiva</b>                                           |                       |              |                       |              |                      |
| Immaterielle Vermögensgegenstände                       | 912.046,46            | 0,8          | 865.914,56            | 0,8          | -46.131,90           |
| Sachanlagen                                             | 75.997.512,33         | 67,0         | 73.823.824,21         | 66,4         | -2.173.688,12        |
| Finanzanlagen                                           | 31.316.546,90         | 27,6         | 31.258.513,42         | 28,1         | -58.033,48           |
| Längerfristige Forderungen                              | -179.065,55           | -0,2         | 4.194,82              | 0,0          | 183.260,37           |
| <b>= Langfristig gebundenes Vermögen</b>                | <b>108.047.040,14</b> | <b>95,2</b>  | <b>105.952.447,01</b> | <b>95,3</b>  | <b>-2.094.593,13</b> |
| Vorräte                                                 | 1.655.630,06          | 1,5          | 1.562.625,48          | 1,4          | -93.004,58           |
| Kurzfristige Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten | 1.472.620,03          | 1,3          | 2.462.599,77          | 2,2          | 989.979,74           |
| Liquide Mittel                                          | 2.318.560,35          | 2,0          | 1.216.118,94          | 1,1          | -1.102.441,41        |
| <b>= Kurzfristig gebundenes Vermögen</b>                | <b>5.446.810,44</b>   | <b>4,8</b>   | <b>5.241.344,19</b>   | <b>4,7</b>   | <b>-205.466,25</b>   |
| <b>Bilanzsumme Aktiva</b>                               | <b>113.493.850,58</b> | <b>100,0</b> | <b>111.193.791,20</b> | <b>100,0</b> | <b>-2.300.059,38</b> |
| <b>Passiva</b>                                          |                       |              |                       |              |                      |
| Allgemeine Kapitalrücklage                              | 68.326.902,17         | 60,2         | 68.058.305,01         | 61,2         | -268.597,16          |
| Zweckgebundene Kapitalrücklagen                         | 1.289.307,30          | 1,1          | 898.074,09            | 0,8          | -391.233,21          |
| Finanzausgleichsrücklage                                | 0,00                  | 0,0          | 0,00                  | 0,0          | 0,00                 |
| Ergebnisvortrag                                         | -860.598,54           | -0,8         | -860.598,54           | -0,8         | 0,00                 |
| Jahresergebnis                                          | 0,00                  | 0,0          | 0,00                  | 0,0          | 0,00                 |
| <b>= Eigenkapital</b>                                   | <b>68.755.610,93</b>  | <b>61,3</b>  | <b>68.095.780,56</b>  | <b>61,2</b>  | <b>-659.830,37</b>   |
| Sonderposten zum Anlagevermögen                         | 26.959.170,20         | 23,8         | 25.967.175,78         | 23,4         | -991.994,42          |
| Sonstige Sonderposten                                   | 0,00                  | 0,0          | 0,00                  | 0,0          | 0,00                 |
| Langfristige Rückstellungen und RAP                     | 3.436.811,17          | 3,0          | 3.681.891,01          | 3,3          | 245.079,84           |
| Längerfristige Verbindlichkeiten                        | 11.270.512,06         | 9,9          | 10.871.914,08         | 9,8          | -398.597,98          |
| <b>= Langfristig verfügbare Mittel</b>                  | <b>110.422.104,36</b> | <b>98,0</b>  | <b>108.616.761,43</b> | <b>97,7</b>  | <b>-1.805.342,93</b> |
| Kurzfristige Rückstellungen                             | 35.314,02             | 0,0          | 0,00                  | 0,0          | -35.314,02           |
| Kurzfristige Verbindlichkeiten                          | 3.005.973,58          | 2,6          | 2.558.473,73          | 2,3          | -447.499,85          |
| Übrige kurzfristige Passiva                             | 30.458,62             | 0,0          | 18.556,04             | 0,0          | -11.902,58           |
| <b>= Kurzfristig verfügbare Mittel</b>                  | <b>3.071.746,22</b>   | <b>2,6</b>   | <b>2.577.029,77</b>   | <b>2,3</b>   | <b>-494.716,45</b>   |
| <b>Bilanzsumme Passiva</b>                              | <b>113.493.850,58</b> | <b>100,0</b> | <b>111.193.791,20</b> | <b>100,0</b> | <b>-2.300.059,38</b> |

Das langfristig gebundene Vermögen ist vollständig gleichfristig finanziert.

Der Überhang des kurzfristigen Umlaufvermögens über das kurzfristige Fremdkapital führt zu einem Netto-Umlaufvermögen (Liquidität 3. Grades) von 2.664.314,42 € (2.375.064,22 €).

Die Besonderheit der Stadt als Träger der Einheitskasse ist zu berücksichtigen.

Die buchungsmäßigen Bestände des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinde aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand stellen sich wie folgt dar:

| Gemeinde/ Stadt              | 31.12.2016        | 31.12.2017        | +/-               |
|------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
|                              | - in EUR -        |                   |                   |
| Amt Am Peenestrom            | 42.646,41         | 56.903,70         | 14.257,29         |
| Krummin                      | 228.554,17        | 206.743,09        | -21.811,08        |
| Sauzin                       | 186.845,19        | 271.146,97        | 84.301,78         |
| Zemitz                       | 137.980,46        | -7.383,55         | -145.364,01       |
| Lütow                        | 302.625,26        | 322.558,78        | 19.933,52         |
| Lassan                       | -229.986,42       | -216.601,93       | 13.384,49         |
| Buggenhagen                  | -162.946,56       | -244.894,83       | -81.948,27        |
| <b>Forderungen (-)</b>       | <b>392.932,98</b> | <b>468.880,31</b> | <b>75.947,33</b>  |
| <b>Verbindlichkeiten (+)</b> | <b>898.651,49</b> | <b>857.352,54</b> | <b>-41.298,95</b> |

Die **eigenen liquiden Mittel** der Stadt Wolgast belaufen sich unter Berücksichtigung der dargestellten kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt und den amtsangehörigen Gemeinden auf **827.646,71 €** (1.812.841,84 €).

Davon beziehen sich 651.928,47 € (421.520,50 €) auf die Kontobestände der Wohnungsverwalter.

Ohne die aus der Einheitskasse als Forderungen und Verbindlichkeiten auszuweisenden Beträge würde sich die Bilanzsumme auf 110.336.438,66 € (112.595.199,99 €) verringern.

Die prozentualen Nettoanteile würden sich wie folgt darstellen:

|                                                         | 31.12.2016            |              | 31.12.2017            |              | + / -                |
|---------------------------------------------------------|-----------------------|--------------|-----------------------|--------------|----------------------|
|                                                         | €                     | %            | €                     | %            | €                    |
| <b>Aktiva</b>                                           |                       |              |                       |              |                      |
| Immaterielle Vermögensgegenstände                       | 912.046,46            | 0,8          | 865.914,56            | 0,8          | -46.131,90           |
| Sachanlagen                                             | 75.997.512,33         | 67,5         | 73.823.824,21         | 66,9         | -2.173.688,12        |
| Finanzanlagen                                           | 31.316.546,90         | 27,8         | 31.258.513,42         | 28,3         | -58.033,48           |
| Längerfristige Forderungen                              | -179.065,55           | -0,2         | 4.194,82              | 0,0          | 183.260,37           |
| <b>= Langfristig gebundenes Vermögen</b>                | <b>108.047.040,14</b> | <b>95,9</b>  | <b>105.952.447,01</b> | <b>96,0</b>  | <b>-2.094.593,13</b> |
| Vorräte                                                 | 1.655.630,06          | 1,5          | 1.562.625,48          | 1,4          | -93.004,58           |
| Kurzfristige Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten | 1.079.687,05          | 1,0          | 1.993.719,46          | 1,8          | 914.032,41           |
| Liquide Mittel                                          | 1.812.841,84          | 1,6          | 827.646,71            | 0,8          | -985.195,13          |
| <b>= Kurzfristig gebundenes Vermögen</b>                | <b>4.548.158,95</b>   | <b>4,1</b>   | <b>4.383.991,65</b>   | <b>4,0</b>   | <b>-164.167,30</b>   |
| <b>Bilanzsumme Aktiva</b>                               | <b>112.595.199,09</b> | <b>100,0</b> | <b>110.336.438,66</b> | <b>100,0</b> | <b>-2.258.760,43</b> |
| <b>Passiva</b>                                          |                       |              |                       |              |                      |
| Kapitalrücklage                                         | 68.326.902,17         | 60,7         | 68.058.305,01         | 61,7         | -268.597,16          |
| Zweckgebundene Kapitalrücklagen                         | 1.289.307,30          | 1,1          | 898.074,09            | 0,8          | -391.233,21          |
| Finanzausgleichsrücklage                                | 0,00                  | 0,0          | 0,00                  | 0,0          | 0,00                 |
| Ergebnisvortrag                                         | -860.598,54           | -0,8         | -860.598,54           | -0,8         | 0,00                 |
| Jahresergebnis                                          | 0,00                  | 0,0          | 0,00                  | 0,0          | 0,00                 |
| <b>= Eigenkapital</b>                                   | <b>68.755.610,93</b>  | <b>61,8</b>  | <b>68.095.780,56</b>  | <b>61,7</b>  | <b>-659.830,37</b>   |
| Sonderposten zum Anlagevermögen                         | 26.959.170,20         | 23,9         | 25.967.175,78         | 23,5         | -991.994,42          |
| Sonstige Sonderposten                                   | 0,00                  | 0,0          | 0,00                  | 0,0          | 0,00                 |
| Langfristige Rückstellungen und RAP                     | 3.436.811,17          | 3,1          | 3.681.891,01          | 3,3          | 245.079,84           |
| Längerfristige Verbindlichkeiten                        | 11.270.512,06         | 10,0         | 10.871.914,08         | 9,9          | -398.597,98          |
| <b>= Langfristig verfügbare Mittel</b>                  | <b>110.422.104,36</b> | <b>98,8</b>  | <b>108.616.761,43</b> | <b>98,4</b>  | <b>-1.805.342,93</b> |
| Kurzfristige Rückstellungen                             | 35.314,02             | 0,0          | 0,00                  | 0,0          | -35.314,02           |
| Kurzfristige Verbindlichkeiten                          | 2.107.322,09          | 1,9          | 1.701.121,19          | 1,5          | -406.200,90          |
| Übrige kurzfristige Passiva                             | 30.458,62             | 0,0          | 18.556,04             | 0,0          | -11.902,58           |
| <b>= Kurzfristig verfügbare Mittel</b>                  | <b>2.173.094,73</b>   | <b>1,9</b>   | <b>1.719.677,23</b>   | <b>1,5</b>   | <b>-453.417,50</b>   |
| <b>Bilanzsumme Passiva</b>                              | <b>112.595.199,09</b> | <b>100,0</b> | <b>110.336.438,66</b> | <b>100,0</b> | <b>-2.258.760,43</b> |

Die nachfolgenden Kennzahlen beziehen sich im Wesentlichen auf diese Nettopositionen. Die Vorjahreswerte werden in Klammern gezeigt.

### Liquidität 2. Grades

**164,47 %** (136,15 %)

Die Liquidität 2. Grades ist das Verhältnis von liquiden Mitteln und kurzfristigen Forderungen zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten. Es ist eine Kennzahl zur Bewertung der Zahlungsfähigkeit.

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{(\text{liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen})}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}} * 100$$

Eine Liquidität 2. Grades sollte bei mindestens 100 % liegen, um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Dies war in der Stadt Wolgast im Jahresabschluss 2017 **gegeben**.

### **Entwicklung des Eigenkapitals**

**68.095.780,56 €** (68.755.610,93 €)

### **Allgemeine Kapitalrücklage**

**68.058.305,01 €** (68.326.902,17 €)

In 2017 waren Korrekturen zur Eröffnungsbilanz gemäß § 12 KomDoppikEG M-V in Höhe von insgesamt 103,97 € erforderlich. Diese resultieren insbesondere aus einer Flächendifferenz nach Vermessung eines Grundstücks.

In 2017 erfolgte aufgrund der Änderungen der Gemeindehaushaltsverordnung vom Mai 2016 und amtsinternen Festlegung in der Bewertungsrichtlinie, die dadurch ermöglichte Nichterfassung von Vermögensgegenständen bis zu 1.000 € zu wählen, eine Ausbuchung aller bis einschließlich 2016 erfasster selbstständig nutzbarer Vermögensgegenstände bis zu diesem Wert. Mit der Neufassung der GemHVO-Doppik in 2019 wurde die Entnahmemöglichkeit auch auf die Jahre 2018 und 2019 ausgeweitet.

Der Gesetzgeber eröffnete die Möglichkeit, bei aufgrund eines dadurch entstehenden Fehlbetrages eine Entnahme aus der allgemeinen Kapitalrücklage vor zu nehmen. Diese bedarf des Beschlusses der Vertretungskörperschaft.

Der Verlust aus den Abgängen für bis 2016 beschaffter Vermögensgegenstände beläuft sich auf 269.500,85 €. Daneben ergaben sich Auflösungen von Sonderposten in Höhe von 799,72 €.

Im Saldo beläuft sich die Entnahme aus der allgemeinen Kapitalrücklage demnach auf 268.701,13 €.

Mit der Neufassung der GemHVO-Doppik vom Juli 2019 wurde darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet, subsidiär nach sonstigen Entnahmen, z.B. aus der Finanzausgleichsrücklage und der zweckgebunden Kapitalrücklage, mehrjährig insgesamt Entnahmen bis zur Höhe des einmalig zur Eröffnungsbilanz festgestellten positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen (Muster 5a) aus der allgemeinen Kapitalrücklage vorzunehmen.

Der Bestand zur Eröffnungsbilanz belief sich auf 2.789.842,31 €.

In 2017 erfolgte keine Entnahme.

## Zweckgebundene Kapitalrücklage

**898.873,81 €** (1.289.307,30 €)

Diese ergaben sich aus den zugeführten investiv gebundenen Beträgen der Schlüsselzuweisungen sowie übergemeindlichen Zuweisungen sowie Sonderhilfen für investive Zwecke.

Es besteht die Möglichkeit der Entnahme maximal in Höhe des Differenzbetrages zwischen Abschreibungen und Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten gemäß § 18 GemHVO-Doppik.

In Vergangenheit wurden folgende Zuführungen und Entnahmen verbucht:

| HH-Jahr       | Investive<br>Schlüssel-<br>zuweisungen | Zuweisungen<br>für über-<br>gemeindliche<br>Aufgaben | Sonderhilfen     | <i>Differenz AfA,<br/>Auflösung<br/>Sonderposten</i> | Entnahme zur<br>Reduzierung<br>Jahresfehl-<br>betrag | Restbetrag zur<br>Entnahme |
|---------------|----------------------------------------|------------------------------------------------------|------------------|------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|----------------------------|
|               | - in EUR -                             |                                                      |                  |                                                      |                                                      |                            |
| 2012          | 250.713,67                             | 886.176,14                                           | -                | 1.521.444,84                                         | 451.726,16                                           | 685.163,65                 |
| 2013          | 253.506,24                             | 869.296,07                                           | -                | 1.732.077,12                                         | 1.641.357,24                                         | 176.608,72                 |
| 2014          | 280.186,26                             | 872.555,42                                           | 0,00             | 1.818.531,93                                         | 1.329.350,40                                         | 0,00                       |
| 2015          | 277.721,18                             | 868.836,93                                           | 27.100,00        | 1.626.447,43                                         | 702.723,32                                           | 470.934,79                 |
| 2016          | 141.416,06                             | 862.120,72                                           | 58.726,44        | 1.432.612,25                                         | 824.753,13                                           | 708.444,88                 |
| 2017          | 115.706,62                             | 857.092,58                                           | -                | 1.702.533,49                                         | 1.365.401,37                                         | 315.842,71                 |
| <b>Gesamt</b> | <b>1.319.250,03</b>                    | <b>5.216.077,86</b>                                  | <b>85.826,44</b> | <b>9.833.647,06</b>                                  | <b>6.315.311,62</b>                                  | <b>315.842,71</b>          |

Nach den erfolgten Entnahmen beläuft sich der Gesamtbestand auf 315.842,71 €.

Mit der Neufassung der GemHVO-Doppik vom Juli 2019 ist es nunmehr möglich, für in der Vergangenheit nicht in Anspruch genommene Differenzbeträge aus Abschreibungen und Sonderpostenaufösungen auch zur Senkung ggf. bestehender negativer Bestandsvorräte Entnahmen vorzunehmen und dadurch auch Jahresüberschüsse auszuweisen.

Hierfür stünden grundsätzlich noch **3.519.135,16 €** zur Verfügung und somit eine Entnahme der verbleibenden Rücklage von 315.842,71 € möglich.

Der negative Ergebnisvortrag beläuft sich auf 860.598,54 €. Eine Entnahme erfolgte nicht.

Die darüber hinaus ausgewiesene zweckgebundene Kapitalrücklage resultiert aus der weiter vorgetragenen kameralen Sonderrücklage für Zahlungen an den Entschädigungsfonds.

Sie erhöhte sich in Höhe der in 2017 vereinnahmten Pachten von 1.368,96 € auf nunmehr 582.231,38 €.

Weitere zweckgebundene Kapital- oder Ergebnisrücklagen waren nicht vorhanden und wurden auch nicht gebildet. Die Voraussetzungen für die Bildung einer Rücklage für die künftigen Belastungen

aus dem Finanzausgleich (Finanzausgleichsrücklage) waren nicht gegeben.

**Ergebnisvortrag** **-860.598,54 €** (-860.598,54 €)

Das negative Ergebnis aus der Ergebnisrechnung der Haushaltsjahre

2012 in Höhe von -602.455,32 €,

2013 in Höhe von -164.362,51 €,

2014 in Höhe von -93.780,71 €,

2015 in Höhe von 0,00 €,

2016 in Höhe von 0,00 €,

wurde entsprechend vorgetragen.

**Jahresüberschuss/ -fehlbetrag** **0,00 €** (0,00 €)

**Der durch Überschüsse in Folgejahren zu deckende Fehlbetrag beläuft sich damit unverändert auf 860.598,54 €.**

**Durch die Möglichkeit der Entnahmen aus der allgemeinen sowie zweckgebundenen Kapitalrücklage in Höhe von insgesamt 3.106.484,74 € kann ein Ausgleich des Ergebnisvortrags erreicht werden.**

**Eigenkapitalquote** **61,72 %** (61,06 %)

Die Eigenkapitalquote gibt an, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist. Sie verdeutlicht, in welchem Ausmaß das Vermögen durch die Kommune selbst finanziert wurde.

$$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Ein hoher Eigenkapitalanteil steht für eine sichere und stabile Kapitalstruktur und zeigt Kommunen auf, ob entsprechende Reserven in Haushaltsnotlagen bestehen und drohende bilanzielle Überschuldungen abgewehrt werden könnten.

Auch bei sinkender Bilanzsumme allein aufgrund von Abschreibungen und Auflösungen von Sonderposten sowie der Tilgung der langfristigen Kreditfinanzierungen sollte versucht werden, die Eigenkapitalquote stabil zu halten.

Mit einer hohen Eigenkapitalquote gehen i. d. R. auch geringere Zinssätze auf Fremdkapital einher. Die Eigenkapitalquote in Unternehmen in Deutschland liegt im Durchschnitt bei ca. 20 %. Von besonderer kommunaler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch der Anteil der Werte der

Finanzanlagen in Form von Beteiligungen an z. B. ausgelagerten Unternehmen.

Die Eigenkapitalquote ist im Zusammenhang mit der nachfolgenden Eigenkapitalquote 2 zu betrachten.

**Eigenkapitalquote 2** (wirtschaftliches Eigenkapital) **85,25 %** (85,01 %)

$$\text{Eigenkapitalquote 2} = \frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten})}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Wird die Investitionstätigkeit einer Kommune in hohem Umfang durch Fördermittel finanziert, ist auch die Höhe der Sonderposten als indirekte Eigenkapitalstärkung von hoher Bedeutung.

Die wirtschaftliche Eigenkapitalquote ist im Vergleich des Prüfgebietes des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast im amtsfreien Raum als gut zu bezeichnen.

**Pro-Kopf-Vermögen (AV + UV)** **9.128,84 €/ EW** (9.248,43 €/ EW)

Der Verschuldung steht das Vermögen gegenüber. Hier muss allerdings beachtet werden, dass anders als in herkömmlichen Unternehmen ein Großteil des kommunalen Vermögens nicht veräußerbar und zur Schuldentilgung einsetzbar ist.

Das Pro-Kopf-Vermögen ist weiterhin als stabil zu bezeichnen.

**Anlagenintensität/ Anlagenquote** **96,02 %** (96,12 %)

$$\text{Anlagenintensität} = \frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100$$

Die Anlagenintensität gibt Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil des langfristig in der Gebietskörperschaft gebundenen Anlagevermögens am gesamten Vermögen ist. Da mit einer hohen Anlagenintensität auch hohe fixe Kosten (z.B. Abschreibungen, Instandhaltungskosten) einhergehen, lässt eine hohe Anlagenintensität i.d.R. auch auf hohe laufende Belastungen in der Zukunft schließen.

Die Veränderung des Anlagevermögens in Höhe von -2.277.853,50 € von 108.226.105,69 € auf 105.948.252,19 € resultierte im Wesentlichen aus

**Zugängen für**

|                                                                    |              |
|--------------------------------------------------------------------|--------------|
| • Software                                                         | 17.366,05 €  |
| • Spiegelung Städtebauliches Sondervermögen „Historische Altstadt“ | 28.467,06 €  |
| • Investitionszuschuss Uferbefestigung Ruderverein                 | 55.081,06 €  |
| • Kostenteilung Rückhaltebecken Bahnhofstraße                      | 7.776,26 €   |
| • Anzahlungen auf immaterielle VG                                  | 71,40 €      |
| • Ankauf Grundstücke                                               | 5.599,68 €   |
| • nachträgliche AHK Urnenhain                                      | 300,62 €     |
| • Kombinationsspielfläche Grundschule                              | 19.962,25 €  |
| • Ersteigerung Karriner Straße 5                                   | 143.325,00 € |
| • nachträgliche AHK Radweg Hohendorf                               | 60,10 €      |
| • Ausstellungsstücke Rungehaus                                     | 19.828,57 €  |
| • Nachrüstung Wasserwerfer Drehleiter FFW                          | 9.871,23 €   |
| • Rollcontainer Atemschutzgeräte                                   | 2.569,25 €   |
| • Aufsitzmäher                                                     | 4.850,89 €   |
| • Anhänger Friedhof                                                | 5.306,45 €   |
| • Rasenmäher Viking                                                | 5.250,01 €   |
| • Schlauchregalwagen                                               | 1.306,62 €   |
| • Multicar BBH                                                     | 63.546,00 €  |
| • Anhänger BBH                                                     | 6.597,32 €   |
| • Stromerzeuger FFW                                                | 5.112,24 €   |
| • Batteriestarhelfer                                               | 1.258,92 €   |
| • Kraftstrom-Unterwasserpumpe                                      | 1.476,55 €   |
| • Spielgeräte                                                      | 14.687,63 €  |
| • Abgassauganlage                                                  | 5.546,02 €   |
| • Betriebs- und Geschäftsausstattung                               | 23.283,73 €  |
| • Feuerwehrfahrzeug LF 20                                          | 161.570,33 € |
| • Einbauküche                                                      | 4.372,00 €   |
| • Wohnpark Wilhelmstraße                                           | 4.592,94 €   |
| • Ankauf Anteile UTG (3 %)                                         | 3.345,37 €   |
| • Anteilige Rücklage KVV                                           | 121.339,49 € |
| • Anlagen im Bau                                                   | 142.478,92 € |
| • Umbuchung vom UV nach Vermessung                                 | 526,15 €     |
| • Korrektur Eröffnungsbilanz                                       | 103,97 €     |



**Minderungen** ergaben sich insbesondere durch

|                                                               |              |
|---------------------------------------------------------------|--------------|
| • Umbuchungen in UV wegen Verkaufsabsicht                     | 6.341,43 €   |
| • Spiegelung SSV "Historische Altstadt"                       | 28.366,47 €  |
| • Spiegelung SSV "Wolgast Nord"                               | 43.987,82 €  |
| • Erstattung Kaufpreis                                        | 137,50 €     |
| • Abgang ersetzter Vermögensgegenstände                       | 1,00 €       |
| • Abgang beweglicher Vermögensgegenstände unter 1.000 € netto | 7.640,00 €   |
| • Veräußerung Anteile WHG                                     | 181.900,54 € |
| • Austritt Wohnungsgenossenschaft Wolgast eG                  | 465,00 €     |
| • sonstige Abgänge                                            | 4,00 €       |

Die Entwicklung der Anlagen im Bau per 31.12.2017 stellt sich wie folgt dar:

| Bezeichnung                         | 31.12.2016       | Zugang            | Aktivierung      | 31.12.2017        |
|-------------------------------------|------------------|-------------------|------------------|-------------------|
|                                     | - in EUR -       |                   |                  |                   |
| Gertrudenskapelle                   | 29.711,46        | 4.355,40          | 0,00             | 34.066,86         |
| Sanierung Sportforum                | 58.360,72        | 13.962,79         | 0,00             | 72.323,51         |
| Schrammscher Weg<br>(Treppenanlage) | 2.567,37         | 2.579,63          | 0,00             | 5.147,00          |
| Ausbau Straße Am Speicher           | 5.916,56         | 0,00              | 0,00             | 5.916,56          |
| 2teilige Granitstele aus Multicolor | 0,00             | 10.132,29         | 10.132,29        | 0,00              |
| Sanierung technisches Rathaus       | 0,00             | 15,00             | 0,00             | 15,00             |
| Tierpark                            | 0,00             | 65.720,59         | 0,00             | 65.720,59         |
| Radweg Hohendorf                    | 0,00             | 80,92             | 60,10            | 0,00              |
| Gehweg Breite Straße                | 0,00             | 45.632,30         | 45.632,30        | 0,00              |
| <b>Summe</b>                        | <b>96.556,11</b> | <b>142.478,92</b> | <b>55.824,69</b> | <b>183.189,52</b> |

Der Anteil an nicht planmäßig abschreibbarem Anlagevermögen beträgt 56.198.444,01 € (56.183.640,95 €). Dies entspricht 82,53 % (81,71 %) des Eigenkapitals.

**Zu beachtende Feststellungen:**

- Unter der Inventarnummer 6763 wurde eine Granitstele erfasst. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes handelt es sich hierbei nicht um ein Denkmal, vielmehr um eine sonstige Friedhofanlage. Die Erfassung sollte daher unter dem Konto 03929 erfolgen. (F)

**Infrastrukturquote** **31,85 %** (32,76 %)

$$\text{Infrastrukturquote} = \frac{\text{Infrastrukturvermögen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Die Infrastrukturquote zeigt, wie viel des Gesamtvermögens in der Infrastruktur gebunden ist. Die Kennzahl gibt Hinweise auf etwaige Belastungen (Folgeaufwendungen), die aus der Infrastruktur resultieren.

**Sonderpostenintensität** (Brutto-Sonderpostenquote) **24,51 %** (24,91 %)

$$\text{Sonderpostenintensität} = \frac{\text{Sonderposten zum Anlagevermögen}}{\text{Anlagevermögen}} * 100$$

Diese Kennzahl zeigt auf, wie hoch der Anteil der geförderten Maßnahmen am Anlagevermögen ist. Die Auflösung der Sonderposten führt zu einer Entlastung des Ergebnishaushaltes.

Die Veränderung in Höhe von -991.994,42 € von 26.959.170,20 € auf nunmehr 25.967.175,78 € resultiert aus

**Zugängen für**

|                                             |             |               |
|---------------------------------------------|-------------|---------------|
| • FM Radweg Hohendorf - Wolgast             | 22.632,06 € |               |
| • SBZ Radweg Hohendorf - Wolgast            | 13.765,00 € |               |
| • FM Ausstattung Rungehaus                  | 17.579,62 € |               |
| • Spiegelung Städtebauliches Sondervermögen | 552,67 €    |               |
| • SAB Peenestraße                           | 31.078,71 € |               |
| • SAB Dorfstraße OT Schalense               | 84.909,32 € |               |
| • SAB Wilhelmstraße                         | 50.628,94 € |               |
| • SAB Zum Kamp OT Zarnitz                   | 1.374,02 €  | +222.520,34 € |

**Minderungen** erfolgten durch

|                                                    |                |                 |
|----------------------------------------------------|----------------|-----------------|
| • Anteil Abbruch Infrastrukturvermögen             | 9.361,32 €     |                 |
| • Abgang beweglicher Vermögensgegenstände          |                |                 |
| unter 1.000 € netto                                | 416,00 €       |                 |
| • Rückzahlung Vorausleistung Straßenausbaubeiträge | 10.963,48 €    |                 |
| • Auflösungen                                      | 1.193.773,96 € | -1.214.514,76 € |

**Rückstellungsquote**

**2,30 %**

(2,14 %)

$$\text{Rückstellungsquote} = \frac{\text{Rückstellungen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Die Rückstellungen erhöhten sich in 2017 von 2.405.587,87 € um 126.907,73 € auf nunmehr 2.532.495,60 €.

Sie umfassen im Einzelnen:

| <b>Rückstellungsart</b>                 | <b>31.12.2016</b>   | <b>31.12.2017</b>   | <b>davon<br/>amtsumlagefähig</b> |
|-----------------------------------------|---------------------|---------------------|----------------------------------|
|                                         | - in EUR -          |                     |                                  |
| Pensions- und<br>Beihilferückstellungen | 2.342.868,00        | 2.473.329,60        | 1.258.430,10                     |
| Altersteilzeitrückstellungen            | 27.405,85           | 59.166,00           | 30.103,66                        |
| Steuerrückstellungen                    | 35.314,02           | 0,00                | 0,00                             |
| <b>Summe</b>                            | <b>2.405.587,87</b> | <b>2.532.495,60</b> | <b>1.288.533,76</b>              |

Den Pensions- und Beihilferückstellungen stehen unter den Finanzanlagen ausgewiesene Rücklagen bei der Versorgungskasse in Höhe von 997.775,84 € (876.436,35 €) gegenüber.

Die Nettobelastung aus den Rückstellungen entwickelte sich damit von 1.529.151,52 € aus dem Jahresabschluss 2017 auf nunmehr 1.534.719,76 € (+5.568,24 €).

**Abzüglich der amtsumlagefähigen Beträge errechnet sich eine Belastung der Stadt Wolgast in Höhe von 780.865,41 € (750.079,79 €).**

Den Altersteilzeitrückstellungen waren während der Arbeitsphase 30.103,66 € zuzuführen.

**Forderungsquote**

**2,30 %**

(1,47 %)

$$\text{Forderungsquote} = \frac{\text{Forderungen vor Wertberichtigung}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100$$

Die Forderungsquote zeigt auf, wie hoch sich die ausstehenden Forderungen im Verhältnis zur Gesamtbilanz auswirken. Da der Forderungsbestand stets mit Ausfallrisiken behaftet ist, ist dieser Wert im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Wert zu betrachten.

Der Gesamtbestand der Forderungen (ohne Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand) stieg um 885.946,08 € (-1.105.042,38 €) auf nunmehr 2.536.371,35 € (1.650.425,27 €).

**durchschnittlicher Wertberichtigungssatz**

**22,33 %** (36,00 %)

$$x = \frac{\text{Summe aller Wertberichtigungen}}{\text{Nominalwert aller Forderungen}} * 100$$

Die Kennzahl zeigt, in welcher Höhe die bestehenden Forderungen wertberichtigt wurden und gibt damit auch einen Aufschluss über die Zahlungsmoral der Schuldner als auch einen Anhaltspunkt für die Arbeit des Mahn- und Vollstreckungswesens der Stadt.

Wertberichtigungen wurden in einem Umfang von 566.247,90 € vorgenommen. Im Vergleich zum Jahresabschluss 2015 sank der Wert um 27.858,74 €.

Neue Wertberichtigungen wurden in Höhe von 15.516,28 € gebildet. Einzahlungen auf wertberichtigte Forderungen erfolgten in Höhe von 7.399,03 €. Abgänge u. a. aufgrund von unbefristeten Niederschlagungen wurden in Höhe von 54.559,60 € vorgenommen, davon auf bereits wertberichtigte Forderungen 35.956,12 €.

Laut Bewertungsrichtlinie werden alle Forderungen, die älter als 3 Jahre sind einzelwertberichtigt. Gleichwohl wird die Eintreibung weiter verfolgt. Damit erfolgt eine vertretbare Risikoeinschätzung.

**Verschuldungsgrad**

**18,46 %** (19,46 %)

Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis der Netto-Gesamtverbindlichkeiten zum Eigenkapital an. Da Rückstellungen, insbesondere Pensionsrückstellungen, lediglich ein bestimmtes Risiko einer Zahlung abbilden, wurden diese bei der Berechnung des Verschuldungsgrades nicht berücksichtigt.

$$\text{Verschuldungsgrad} = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}} * 100$$

Ein Verschuldungsgrad von 100% bedeutet, dass sämtliches Fremdkapital genau durch das Eigenkapital gedeckt ist. Ein Wert von über 100% heißt hingegen, dass die Stadt mehr Schulden hat, als sie Eigenkapital besitzt.

Kommunale Vergleichswerte liegen noch nicht vor. Ziel sollte es jedoch sein, den Verschuldungsgrad so niedrig wie möglich zu halten.

### **Pro-Kopf-Verschuldung**

**1.040,47 €/ EW** (1.099,07 €/ EW)

Die Pro-Kopf-Verschuldung war bereits für kommunale Vergleiche zu Zeiten der Kameralistik eine wichtige Kennzahl, bezog sich dort allerdings lediglich auf die Investitionskredite.

Laut Bericht des Landesrechnungshofes (LRH) 2017 liegen die Daten für die Gesamtverschuldung der Kommunen (inkl. kreisfreie Städte, Ämter und Landkreise) vor. Diese berücksichtigt sämtliche Verbindlichkeiten, auch die der ausgegliederten Unternehmen, die u. a. im Rahmen des Gesamtabschlusses zukünftig einzubeziehen sind.

Die durchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung in M-V betrug demnach in 2017: 1.846 €/ EW, ohne Eigenbetriebe: 1.527 €/ EW (Flächenländer Ost: 1.266 €, finanzschwache Flächenländer West: 2.387 €).

Bei den **kreisangehörigen Gemeinden** betrug der durchschnittliche Schuldenstand 1.121 €/ EW, **davon in Kernhaushalten 879 €/ EW**.

Der durchschnittliche Schuldenstand bei **Amtsverwaltungen** betrug **469 €/ EW**.

Davon:

| Größenklasse                | Durchschnitt             | davon bei<br>Eigenbetrieben | netto | Höchstbetrag |
|-----------------------------|--------------------------|-----------------------------|-------|--------------|
|                             | - in EUR pro Einwohner - |                             |       |              |
| 500 EW                      | 777                      | -                           | -     | 8.896        |
| 500 bis 1.000 EW            | 796                      | 60                          | 736   | 11.345       |
| 1.000 bis 5.000 EW          | 1.026                    | 250                         | 776   | 13.191       |
| 5.000 bis 10.000 EW         | 1.285                    | 270                         | 1.015 | 4.195        |
| <b>10.000 bis 20.000 EW</b> | <b>602</b>               | -                           | -     | <b>1.053</b> |
| mehr als 20.000 EW          | 1.696                    | 488                         | 1.208 | 3.329        |

Die Kommunen in M-V weisen damit die zweithöchste Verschuldung aller Kommunen der Flächenländer Ost aus. Dabei ist allerdings heraus zu heben, dass insbesondere bei den kreisfreien Städten und Landkreisen weit überdurchschnittliche Schuldenbelastungen vorliegen und es für den kreisangehörigen Raum noch keine eigenständigen Vergleichswerte hierzu gibt.

Die **aufgenommenen Investitionskredite** der Stadt belaufen sich auf eine Restvaluta in Höhe von 10.455.613,35 € (12.266.705,60 €). Sie verringerten sich in der Höhe der planmäßigen Tilgungen von 1.010.599,18 € und Sondertilgungen von 800.493,07 €. Der Pro-Kopf-Wert beläuft sich demnach auf **865,24 €** (1.007,78 €).

Die Stadt Wolgast hält außerhalb ihres Kernhaushaltes Anteile an folgenden Gesellschaften:

- Wolgaster Wohnungsgesellschaft mbH (100 %),
- Wärmeversorgung Wolgast GmbH (49 %),
- Innovative Energien GmbH (25,1 %),

deren anteilige Verbindlichkeiten laut Jahresabschluss 2017 in Höhe von insgesamt 52.519.524,99 € (56.091.292,98 €) aufgrund der Höhe der Beteiligung zuzurechnen sind. Es errechnet sich ein Pro-Kopf-Wert von **4.346,20 €/ EW** (4.608,22 €/ EW).

Die Stadt ist des Weiteren an Unternehmen (Gemeinnützige Regionalgesellschaft mbH, Gasversorgung Vorpommern GmbH) sowie an Zweckverbänden (Anteilseignerverband E.ON edis, Zweckverband Wasser-Abwasser Festland Wolgast) beteiligt, deren Verbindlichkeiten aufgrund der Höhe der Beteiligung aber auch durch die Vielzahl der Beteiligten Kommunen und der differenzierten Gewichtung der zuzuordnenden Anteile hier nicht unmittelbar zurechenbar sind.

Gemeinsam mit den Verbindlichkeiten der beteiligten Unternehmen sind **5.386,67 €/ EW** (5.707,29 €) **als Gesamtverschuldung** in Vergleich zu setzen.

*Der Wert ist als weit überdurchschnittlich zu bezeichnen.*

### **Kreditquote**

**9,48 %** (10,89 %)

$$\text{Kreditquote} = \frac{\text{Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Die Kreditquote ist ein Indikator für den Grad der Verschuldung aus Investitionskrediten.

Neben der Gesamtverschuldung stellt der LRH in seinem Bericht einen Vergleich zu den durchschnittlichen Kassenkrediten der Kommunen (inkl. kreisfreier Städte, Ämter und Landkreise) auf, nach dem diese in M-V pro Kopf 2017: 308 € (Flächenländer Ost: 189 €, finanzschwache Flächenländer West: 627 €) betragen.

*Diese waren in der Stadt Wolgast nicht gegeben.*

**durchschnittliche Schuldentilgungsdauer**

**10,35 Jahre** (12,25 Jahre)

$$x = \frac{\text{Investitionskredite}}{\text{Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten}}$$

Die Tilgungsdauer zeigt den Zeitraum an, der bei gleichmäßiger Tilgung zur Rückzahlung der Verbindlichkeiten benötigt würde, soweit keine neuen Verbindlichkeiten eingegangen werden.

Bei hier vorliegenden Annuitätendarlehen beschleunigt sich der Abbau durch eingesparte Zinsen.

Bei Ablauf einer Zinsvereinbarung können niedrigere Zinsen und dafür ggf. auch höhere Tilgungsraten vereinbart werden.

**Anteil des Kapitaldienstes (Zins und Tilgung) pro Einwohner** **178,34 €/ EW** (120,00 €/ EW)

$$x = \frac{\text{Kapitaldienst (Zins und Tilgung)}}{\text{Einwohner}}$$

Durchschnittlich belief sich der Kapitaldienst in M-V 2017 auf 147,40 €/ EW.

In 2017 belaufen sich die Zahlungen für Zinsen und Tilgungen auf insgesamt 2.155.023,43 € (1.460.692,12 €), davon für außerplanmäßige Tilgungen 800.493,07 €.

Sie belasten die Finanz- und Ertragslage der Stadt mit 10,39 % (7,42 %) der ordentlichen Auszahlungen, tragen aber insbesondere aufgrund der höheren Tilgung zu einem schnelleren Abbau der Verschuldung bei.

Die Kreditzinsen belasten die ordentlichen Aufwendungen mit 1,48 % (2,07 %) (Zinsaufwandsquote).

**Durchlaufende Gelder**

In der Bilanz werden Forderungen aus Verwahr- und Vorschussgeldern in Höhe von 4.426,62 € (25.639,50 €) ausgewiesen. Diese beziehen sich auf folgende Sachverhalte:

| Konto    | Bezeichnung                                         | 31.12.2016 | 31.12.2017 | + / -     |
|----------|-----------------------------------------------------|------------|------------|-----------|
|          |                                                     | - in EUR - |            |           |
| 17911000 | Vorschussgelder<br>Weiterleitung an die<br>BauBeCon | 22.357,62  | 2.872,80   | 19.484,82 |

| Konto        | Bezeichnung                               | 31.12.2016       | 31.12.2017      | + / -            |
|--------------|-------------------------------------------|------------------|-----------------|------------------|
|              |                                           | - in EUR -       |                 |                  |
| 17914001     | Vorschussgelder                           | 1.308,49         | 0,00            | 1.308,49         |
| 17920001     | ungeklärte Zahlungsvorgänge<br>AA 902     | 0,00             | 58,31           | -58,31           |
| 17932100     | Forderungen aus<br>Umsatzsteuerabrechnung | 1.973,39         | 1.495,51        | 477,88           |
| <b>Summe</b> |                                           | <b>25.639,50</b> | <b>4.426,62</b> | <b>21.212,88</b> |

Entsprechend werden auf der Passivseite Verbindlichkeiten aus Verwahr- und treuhänderischen Geldern in Höhe von 104.331,37 € (104.785,19 €) dargestellt. Diese beziehen sich auf folgende Bereiche:

| Konto       | Bezeichnung                                                                | 31.12.2016 | 31.12.2017 | + / -     |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------|------------|------------|-----------|
|             |                                                                            | - in EUR - |            |           |
| 37921000    | Kautionen (WV)                                                             | 2.909,27   | 2.909,27   | 0,00      |
| 37910001    | Treuhänd. Gelder,<br>Verwahrtgelder                                        | 6.590,05   | 108,93     | -6.481,12 |
| 37910009    | Amtshilfeersuchen                                                          | 342,64     | 219,00     | -123,64   |
| 37910018    | Treuhänd. Gelder - WoWi<br>Immo Fischerstraße 18, VE<br>313                | 19.941,14  | 20.965,01  | 1.023,87  |
| 37910050    | Wohngeld                                                                   | 2.688,99   | 2.602,99   | -86,00    |
| 37911000    | Treuhänderische Gelder für<br>Abführ. Ausgleichsbeträge an<br>die BauBeCon | 0,00       | 1.920,00   | 1.920,00  |
| 37920016    | Kautionen für Schlüssel EGZ                                                | 1.454,09   | 1.581,09   | 127,00    |
| 37920019    | Kaution f. Schlüssel Poller                                                | 60,00      | 60,00      | 0,00      |
| 37950000    | ungeklärte Zahlungsvorgänge                                                | 908,32     | 169,50     | -738,82   |
| 37950001    | ungeklärte Zahlungsvorgänge<br>AA 901                                      | 910,41     | 534,41     | -376,00   |
| 37971000    | Lohnsteuer                                                                 | 61.674,86  | 67.142,44  | 5.467,58  |
| 21501.35513 | Sicherheitseinbehalte                                                      | 1.186,69   | 0,00       | -1.186,69 |
| 21503.35512 | Sicherheitseinbehalte                                                      | 4.230,69   | 4.230,69   | 0,00      |



| Konto        | Bezeichnung           | 31.12.2016        | 31.12.2017        | + / -          |
|--------------|-----------------------|-------------------|-------------------|----------------|
|              |                       | - in EUR -        |                   |                |
| 54100.35512  | Sicherheitseinbehalte | 1.888,04          | 1.888,04          | 0,00           |
| <b>Summe</b> |                       | <b>104.785,19</b> | <b>104.331,37</b> | <b>-453,82</b> |

|                                                                  |                  |
|------------------------------------------------------------------|------------------|
| Veränderung der durchlaufenden Gelder                            | 20.759,06 €      |
| Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge | 20.588,43 €      |
| <b>Differenz</b>                                                 | <b>-170,63 €</b> |

**Zu beachtende Feststellung:**

- Die Veränderung der durchlaufenden Gelder in der Bilanz stimmt nicht mit dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen in der Finanzrechnung überein. Es errechnet sich eine Differenz in Höhe von 170,63 €, die aus der Abrechnung der Umsatzsteuer resultiert. (F)

|                                          |                |                       |                         |
|------------------------------------------|----------------|-----------------------|-------------------------|
| <b><u>Rechnungsabgrenzungsposten</u></b> | <b>Aktive</b>  | <b>23.596,01 €</b>    | <b>(23.368,42 €)</b>    |
|                                          | <b>Passive</b> | <b>1.167.951,45 €</b> | <b>(1.096.995,94 €)</b> |

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden im Wesentlichen zur Abgrenzung der Beamtenbesoldung für den Januar 2018 gebildet.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten ergaben sich insbesondere aus der Abgrenzung der Grabnutzungsentgelte.

Von der Übergangsregelung des § 63 i. V. m. § 36 Absatz 1 GemHVO-Doppik bereits die Bildung von Rechnungsabgrenzung bis zu 1.000 € pro Abgrenzung zu unterlassen, wurde in 2017 noch keinen Gebrauch gemacht.

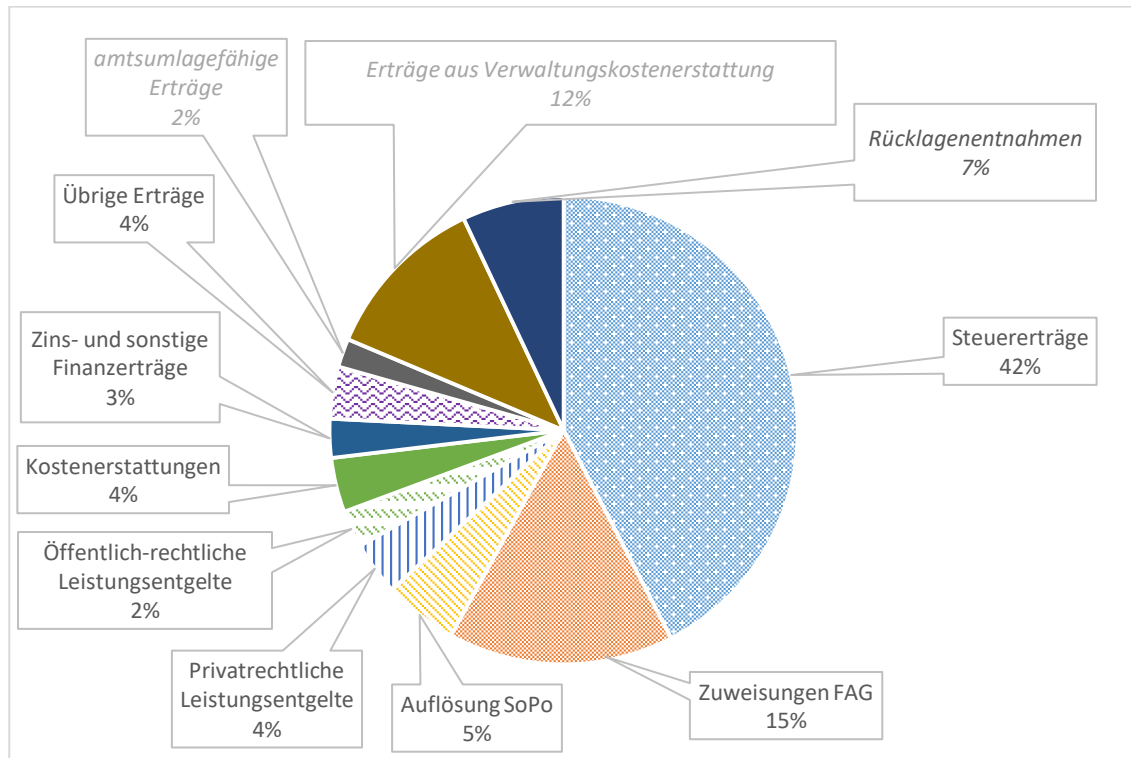
**Prognose**

Die Vermögenslage konnte gegenüber dem Vorjahr stabil gehalten werden.

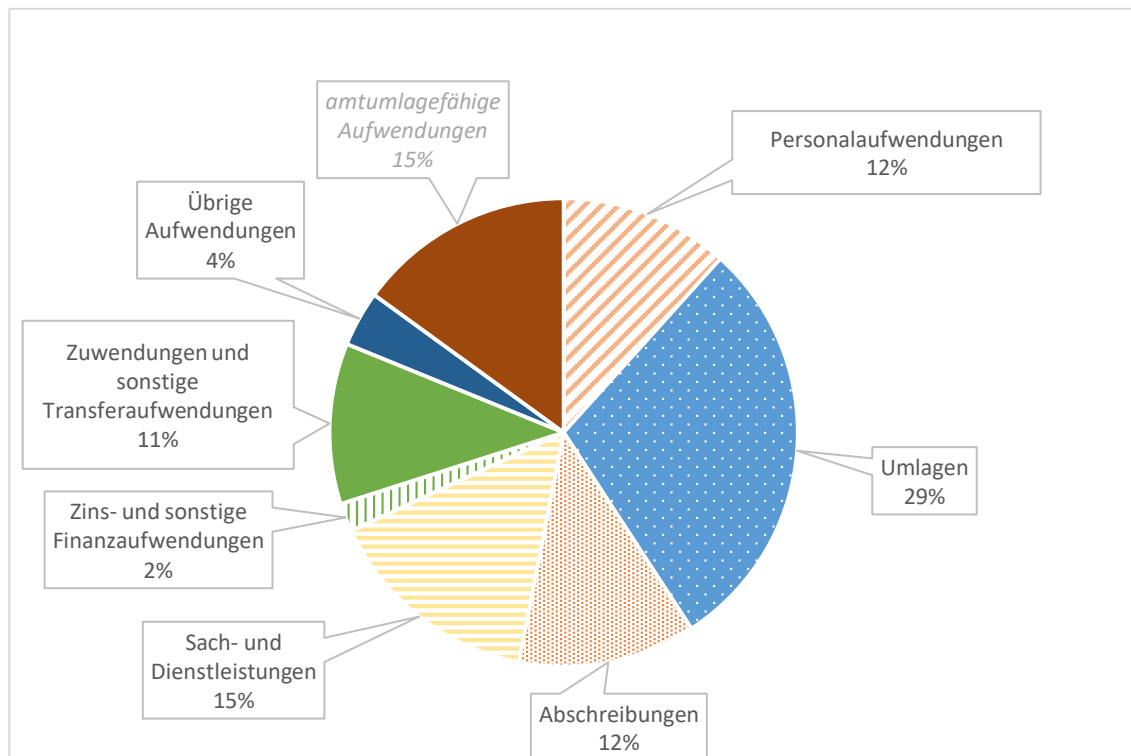
Risiken bestehen aufgrund des stetig steigenden Anteils an nicht abschreibungsfähigem Anlagevermögen am Eigenkapital. Hier sollten rechtzeitig Maßnahmen ergriffen werden um einem Selbstverzehrungsprozess entgegen zu wirken.

## 4.2 Ertragslage

Die Struktur der Erträge stellt sich wie folgt dar:



Die Struktur der Aufwendungen stellt sich wie folgt dar:



Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2017 (Anlage 1 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2017 ergibt sich Folgendes:

|                                                                     | Ergebnis             |              | Gesamtermächtigungen<br>2017 |            | + / -                |
|---------------------------------------------------------------------|----------------------|--------------|------------------------------|------------|----------------------|
|                                                                     | €                    | %            | €                            | %          | €                    |
| Steuern und ähnliche Abgaben                                        | 9.862.474,83         | 45,6         | 8.731.020,00                 | 0,0        | 1.131.454,83         |
| Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige<br>Tranfererträge         | 5.031.574,42         | 23,3         | 4.779.960,00                 | 0,0        | 251.614,42           |
| Privat- und öffentlich-rechtliche<br>Leistungsentgelte              | 1.456.130,28         | 6,7          | 1.530.300,00                 | 0,0        | -74.169,72           |
| Kostenerstattungen und -umlagen                                     | 3.578.346,25         | 16,6         | 4.035.530,00                 | 0,0        | -457.183,75          |
| Veränderung des Bestands an fertigen und<br>unfertigen Erzeugnissen | -8.680,67            | 0,0          | 0,00                         | 0,0        | -8.680,67            |
| Zinserträge und sonstige Finanzerträge                              | 623.914,88           | 2,9          | 901.710,00                   | 0,0        | -277.795,12          |
| Sonstige laufende Erträge                                           | 1.077.646,87         | 5,0          | 3.740.670,00                 | 0,0        | -2.663.023,13        |
| <b>Summe der ordentlichen Erträge</b>                               | <b>21.621.406,86</b> | <b>100,0</b> | <b>23.719.190,00</b>         | <b>0,0</b> | <b>-2.097.783,14</b> |
| Personalaufwendungen                                                | 5.530.206,53         | 25,6         | 5.772.620,00                 | 0,0        | -242.413,47          |
| Aufwendungen für Sach- und<br>Dienstleistungen                      | 3.494.596,66         | 16,2         | 4.452.530,00                 | 0,0        | -957.933,34          |
| Abschreibungen                                                      | 2.896.307,44         | 13,4         | 2.503.000,00                 | 0,0        | 393.307,44           |
| Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige<br>Tranferaufwendungen    | 9.357.032,74         | 43,3         | 9.622.700,00                 | 0,0        | -265.667,26          |
| Zinsaufwendungen und sonstige<br>Finanzaufwendungen                 | 455.410,05           | 2,1          | 365.750,00                   | 0,0        | 89.660,05            |
| sonstige laufende Aufwendungen                                      | 1.520.586,98         | 0,0          | 4.824.670,00                 | 0,0        | -3.304.083,02        |
| <b>Summe der ordentlichen Aufwendungen</b>                          | <b>23.254.140,40</b> | <b>100,0</b> | <b>27.541.270,00</b>         | <b>0,0</b> | <b>-4.287.129,60</b> |
| Ordentliches Ergebnis                                               | -1.632.733,54        | -7,0         | -3.822.080,00                | 0,0        | 2.189.346,46         |
| Außerordentliches Ergebnis                                          | 0,00                 | 0,0          | 0,00                         | 0,0        | 0,00                 |
| <b>Jahresergebnis (vor<br/>Rücklage ndotierung)</b>                 | <b>-1.632.733,54</b> | <b>0,0</b>   | <b>-3.822.080,00</b>         | <b>0,0</b> | <b>2.189.346,46</b>  |
| Veränderung der allgemeinen<br>Kapitalrücklage                      | 268.131,89           | 1,2          | 201.530,00                   | 0,0        | 66.601,89            |
| Veränderung der zweckgebundenen<br>Kapitalrücklage                  | 1.364.601,65         | 6,3          | 192.090,00                   | 0,0        | 1.172.511,65         |
| Veränderung der Finanzausgleichsrücklage                            | 0,00                 | 0,0          | 0,00                         | 0,0        | 0,00                 |
| <b>Jahresergebnis (nach<br/>Rücklage ndotierung)</b>                | <b>0,00</b>          | <b>0,0</b>   | <b>-3.428.460,00</b>         | <b>0,0</b> | <b>3.428.460,00</b>  |

Gemäß § 16 GemHVO ist der Haushalt im Ergebnis ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Vorjahren mindestens ausgeglichen ist.

**Der als Ergebnisvortrag verbuchte Fehlbetrag aus Vorjahren belief sich auf -860.598,54 €.**

Planmäßig wurde mit einem Jahresergebnis in Höhe von -3.118.850 € gerechnet.

Hinzu kamen Ermächtigungsübertragungen aus Haushaltsvorjahren in Höhe von 309.610 €. Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen sowie Inanspruchnahmen der ein- bzw. gegenseitigen Deckungsfähigkeit ergaben sich nicht.

Der Haushaltsausgleich wurde somit **planmäßig nicht erreicht**.

Im Jahresergebnis wurden -1.632.733,54 € (-823.384,17 €) vor Rücklagenentnahme ausgewiesen.

Den Rücklagen aus investiv gebundenen Zuweisungen wurden gemäß § 18 Absatz 4 GemHVO-Doppik 1.364.601,65 € entnommen. Des Weiteren erfolgte eine Entnahme aus der allgemeinen Kapitalrücklage gemäß § 18 Absatz 3 GemHVO-Doppik zur Deckung der Aufwendungen aus der Ausbuchung der beweglichen Vermögensgegenstände unter 1.000 € netto in Höhe von 269.500,85 €. Darüber hinaus waren zweckgebundenen Kapitalrücklage für den Entschädigungsfonds 1.368,96 € zuzuführen.

Es wird so ein ausgeglichenes Jahresergebnis nach Rücklagenentnahme dargestellt.

Abzüglich des Ergebnisvortrags verbleibt ein **Gesamtfehlbetrag in Höhe von 860.598,54 €**.

Damit ist die Ergebnisrechnung ebenfalls **nicht ausgeglichen**.

Die Ergebnisverbesserung vor Rücklagenentnahme beläuft sich auf 2.189.346,46 € (1.973.545,83 €).

Ertragsseitig haben insbesondere Mehrerträge im Bereich Steuern in Höhe von 1.131.454,83 € zu einer Verbesserung des Ergebnisses beigetragen. Minderaufwendungen im Wesentlichen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 957.933,34 € sowie den sonstigen laufenden Aufwendungen in Höhe von 3.304.083,02 € führten zur einer weiteren Verbesserung des Ergebnisses.

Diesen stehen Mindererträge aus Kostenerstattungen in Höhe von 457.183,75 €, aus Zinserträgen in Höhe von 277.795,12 € und sonstigen laufenden Erträgen von 2.670.323,88 € entgegen und haben so zu einer deutlichen Verschlechterung des Ergebnisses beigetragen.

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen ergaben sich nicht.

Die Ergebnisrechnung der Stadt Wolgast, als geschäftsführende Gemeinde des Amtes Am Peenestrom gemäß § 148 KV M-V, beinhaltet sowohl Erträge und Aufwendungen, welche die Berechnung der Amtsumlage des Amtes Am Peenestrom betreffen, als auch ausschließlich der Stadt zuzurechnende Beträge. Der unmittelbare Vergleich mit anderen Städten dieser Größenordnung ist damit erschwert,

ebenso können Vergleiche zu anderen Ämtern mit herkömmlicher Struktur nur erschwert gezogen werden. Daher sind für eine ordnungsgemäße Analyse die amtsumlagefähigen Erträge und Aufwendungen herauszurechnen. Es ergeben sich demnach folgende Nettowerte:

|                                                                     | Ergebnis             |              | Gesamtermächtigungen<br>2016 |              | + / -                |
|---------------------------------------------------------------------|----------------------|--------------|------------------------------|--------------|----------------------|
|                                                                     | €                    | %            | €                            | %            | €                    |
| Steuern und ähnliche Abgaben                                        | 9.862.474,83         | 53,4         | 8.731.020,00                 | 43,4         | 1.131.454,83         |
| Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige<br>Tranfererträge         | 5.031.574,42         | 27,3         | 4.779.960,00                 | 23,8         | 251.614,42           |
| <i>amtsumlagefähige Auflösung der<br/>Sonderposten</i>              | -11.660,30           | -0,1         | -11.630,00                   | -0,1         | -30,30               |
| Privat- und öffentlich-rechtliche<br>Leistungsentgelte              | 1.456.130,28         | 7,9          | 1.530.300,00                 | 7,6          | -74.169,72           |
| Kostenerstattungen und -umlagen                                     | 3.578.346,25         | 19,4         | 4.035.530,00                 | 20,1         | -457.183,75          |
| <i>Verwaltungskostenerstattung vom Amt</i>                          | -2.702.986,02        | -14,6        | -3.250.900,00                | -16,2        | 547.913,98           |
| Veränderung des Bestands an fertigen und<br>unfertigen Erzeugnissen | -8.680,67            | 0,0          | 0,00                         | 0,0          | -8.680,67            |
| Zinserträge und sonstige Finanzerträge                              | 623.914,88           | 3,4          | 901.710,00                   | 4,5          | -277.795,12          |
| Sonstige laufende Erträge                                           | 1.077.646,87         | 5,8          | 3.740.670,00                 | 18,6         | -2.663.023,13        |
| <i>sonstige amtsumlagefähige Erträge</i>                            | -445.487,46          | -2,4         | -336.470,00                  | -1,7         | -109.017,46          |
| <b>Summe der ordentlichen Erträge</b>                               | <b>18.461.273,08</b> | <b>100,1</b> | <b>20.120.190,00</b>         | <b>100,0</b> | <b>-1.658.916,92</b> |
| Personalaufwendungen                                                | 5.530.206,53         | 30,0         | 5.772.620,00                 | 28,7         | -242.413,47          |
| <i>amtsumlagefähige<br/>Personalaufwendungen</i>                    | -2.813.805,15        | -15,2        | -2.761.880,00                | -13,7        | -51.925,15           |
| Aufwendungen für Sach- und<br>Dienstleistungen                      | 3.494.596,66         | 18,9         | 4.452.530,00                 | 22,1         | -957.933,34          |
| Abschreibungen                                                      | 2.896.307,44         | 15,7         | 2.503.000,00                 | 12,4         | 393.307,44           |
| <i>amtsumlagefähige Abschreibungen</i>                              | -44.900,34           | -0,2         | -47.910,00                   | -0,2         | 3.009,66             |
| Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige<br>Tranferaufwendungen    | 9.357.032,74         | 50,7         | 9.622.700,00                 | 47,8         | -265.667,26          |
| Zinsaufwendungen und sonstige<br>Finanzaufwendungen                 | 455.410,05           | 2,5          | 365.750,00                   | 1,8          | 89.660,05            |
| Sonstige laufende Aufwendungen                                      | 1.520.586,98         | 8,2          | 4.824.670,00                 | 24,0         | -3.304.083,02        |
| <i>sonstige amtsumlagefähige<br/>Aufwendungen</i>                   | -629.551,00          | -3,4         | -789.210,00                  | -3,9         | 159.659,00           |
| <b>Summe ordentlichen Aufwendungen</b>                              | <b>19.765.883,91</b> | <b>107,2</b> | <b>23.942.270,00</b>         | <b>122,9</b> | <b>-4.176.386,09</b> |
| Ordentliches Ergebnis                                               | -1.304.610,83        | -7,1         | -3.822.080,00                | -22,9        | 2.517.469,17         |
| Außerordentliches Ergebnis                                          | 0,00                 | 0,0          | 0,00                         | 0,0          | 0,00                 |
| <b>Jahresergebnis (vor<br/>Rücklage ndotierung)</b>                 | <b>-1.304.610,83</b> | <b>-7,1</b>  | <b>-3.822.080,00</b>         | <b>-22,9</b> | <b>2.517.469,17</b>  |
| Veränderung der allgemeinen<br>Kapitalrücklage                      | 268.131,89           | 1,5          | 201.530,00                   | 1,0          | 66.601,89            |
| Veränderung der zweckgebundenen<br>Kapitalrücklage                  | 1.364.601,65         | 7,4          | 192.090,00                   | 1,0          | 1.172.511,65         |
| Veränderung der Finanzausgleichsrücklage                            | 0,00                 | 0,0          | 0,00                         | 0,0          | 0,00                 |
| <b>Jahresergebnis (nach<br/>Rücklage ndotierung)</b>                | <b>328.122,71</b>    | <b>1,8</b>   | <b>-3.428.460,00</b>         | <b>-20,9</b> | <b>3.756.582,71</b>  |

Die folgenden **Kennzahlen** beziehen sich auf diese Nettowerte.

**Steuerquote** **51,22 %** (43,71 %)

Die Steuerquote beschreibt den prozentualen Anteil der Erträge, die die Gebietskörperschaft aus Steuern bezieht, bezogen auf die ordentlichen Erträge der Gebietskörperschaft. Zu den Erträgen aus Steuern zählen auf kommunaler Ebene vor allem Erträge aus der Gewerbesteuer (abzüglich Gewerbesteuerumlage), der Grundsteuer sowie dem Stadtanteil an der Einkommenssteuer und an der Umsatzsteuer.

$$\text{Steuerquote} = \frac{\text{Erträge aus Steuern}}{\text{ordentliche Erträge}} * 100$$

Grundsätzlich gibt die Steuerquote Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil der Steuererträge an den ordentlichen Erträgen ist. Sie verdeutlicht somit den Grad der Abhängigkeit von Steuererträgen. Eine Kommune mit hoher Steuerquote ist tendenziell weniger abhängig von externen Entwicklungen (z. B. von Finanzausgleichsmitteln).

Durchschnittlich finanzieren sich die Kommunen in M-V 2017 mit 26,9 % ihrer Erträge aus Steuern (Flächenländer Ost: 29,7 %, finanzschwache Flächenländer West: 38,1 %).

|                     |                  |                       |                  |
|---------------------|------------------|-----------------------|------------------|
| <b>Steuerertrag</b> | <b>nominal =</b> | <b>9.455.937,66 €</b> | (7.970.768,93 €) |
|                     | <b>pro EW =</b>  | <b>782,52 €</b>       | (654,84 €)       |

Die durchschnittlichen Pro-Kopf-Steuereinnahmen lagen in M-V in 2017 laut Bericht des Landesrechnungshofes bei 762 €, die der finanzschwachen Flächenländer West bei 1.098 € und der Flächenländer Ost durchschnittlich bei 820 €.

Die Steuerkraft der Stadt Wolgast liegt damit in 2017 über dem Durchschnitt.

Die Stadt Wolgast hat 2017 219,07 €/ EW Einkommensteuern und 335,29 €/ EW Gewerbesteuern vereinnahmt.

Die Hebesätze für die Realsteuern lagen in 2017 bei folgenden Werten im Vergleich zu den Durchschnittswerten des kreisangehörigen Raums in M-V (laut HH-Erlass für 2016):

|               | Hebesätze lt.<br>Haushaltssatzung der<br>Gemeinde | Nivellierung 2017 auf<br>Basis 2015 | Nivellierung 2018 auf<br>Basis 2016 |
|---------------|---------------------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| Grundsteuer A | 298 v. H.                                         | 282 v. H.                           | 298 v. H.                           |
| Grundsteuer B | 450 v. H.                                         | 354 v. H.                           | 373 v. H.                           |
| Gewerbesteuer | 380 v. H.                                         | 322 v. H.                           | 336 v. H.                           |

Im Haushaltserlass 2017 wurde darauf hingewiesen, dass die bislang genannten Durchschnittssätze lediglich vergangenheitsbezogen wirkten.

Die in der ersten Spalte genannten Hebesätze finden so in 2017 auf Grundlage der bereits eingegangenen Steuern 2015 Anwendung. Eine Anpassung lediglich auf diesen Wert führt zu Verlusten bei der Gemeinde.

Mit den neu festgesetzten Nivellierungssätzen 2018 werden rückwirkend und bis einschließlich 2018 die in der letzten Spalte genannten Werte für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Kreis- und Amtsumlage zu Grunde gelegt.

Der LRH stellt fest, dass gleichwohl die Gemeinden insbesondere bei der Gewerbesteuer noch immer deutlich hinter den Gemeinden anderer Flächenländer Ost zurückfallen und hier noch entsprechendes Einnahmepotential gem. § 4 Abs. 1 KV M-V verborgen liegt.

Die absolute Höhe der Steuern ist allerdings auch abhängig von der Einkommens- und Gewerbestruktur einer Gemeinde sowie von der Bundesgesetzgebung zur Höhe der Steuern. Insbesondere bei den Grundsteuern stehen hier dringend neue gesetzliche Festlegungen entsprechend des Urteils des Bundesverfassungsgerichts aus.

Bei der Gewerbesteuer wird seitens des LRH empfohlen, von mindestens 400 % auszugehen. Da bei einem Hebesatz von 410 % nunmehr keine negativen Auswirkungen für Privatunternehmen gegeben sind, wird die vorgenommene Festsetzung seitens des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast begrüßt.

Die Stadt ist neben den Steuern auch von den Zuweisungen des Landes aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) abhängig.

|                                              |                 |                   |
|----------------------------------------------|-----------------|-------------------|
| <b>Zuweisungen aus FAG-Mitteln pro EW =</b>  | <b>299,91 €</b> | <b>(321,35 €)</b> |
| <b>Anteil an den ordentlichen Erträgen =</b> | <b>19,63 %</b>  | <b>(21,45 %)</b>  |
| davon aus Schlüsselzuweisungen pro EW =      | 229,80 €        | (251,40 €)        |
| Anteil an den ordentlichen Erträgen =        | 15,04 %         | (16,78 %)         |
| davon für übergemeindliche Aufgaben pro EW = | 70,11 €         | (65,95 €)         |
| Anteil an den ordentlichen Erträgen =        | 4,59 %          | (4,67 %)          |

Die Stadt Wolgast erhielt in 2017 folgende laufende Zuweisungen nach FAG M-V:

|                                                  |                       |                         |
|--------------------------------------------------|-----------------------|-------------------------|
| Schlüsselzuweisungen                             | 2.776.958,15 €        | (3.060.002,96 €)        |
| <u>Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben</u> | <u>847.181,82 €</u>   | <u>(851.447,84 €)</u>   |
| <b>Insgesamt</b>                                 | <b>3.624.139,97 €</b> | <b>(3.911.450,80 €)</b> |

Durchschnittlich wurden im Land M-V 2017 laufende Zuweisungen in Höhe von 1.339 € pro Einwohner ausgereicht (Finanzschwache Flächenländer Ost: 1.241 €, Finanzschwache Flächenländer West: 1.149 €).

Darin enthalten sind diverse andere Vorwegabzüge zugunsten der Kreise und kreisfreien bzw. großen kreisangehörigen Städte, von denen die Stadt regelmäßig nicht profitieren kann.

In den Jahren 2014 bis 2017 kamen zusätzliche Aufstockungsbeträge in Höhe von 35 Mio. € jährlich, entspricht 13,41 € pro EW, der kreisangehörigen Gemeinden hinzu, die in den o. g. Beträgen enthalten sind, jedoch außerhalb der FAG-Masse geleistet wurden (Unterstützungshilfe).

Weitere wesentliche Erträge konnten aus Konzessionsabgaben in Höhe von 445.495,23 € (511.842,48 €) sowie Gewinnausschüttungen und Dividenden in Höhe von 571.658,86 € (871.655,17 €) erzielt werden. Aus der Wohnungsverwaltung wurde ein Überschuss in Höhe von 237.728,38 € (207.262,79 €) erwirtschaftet. Darüber hinaus erhält die Stadt Erträge aus Zweitwohnungssteuern in Höhe von 20.276,55 € (17.662,37 €), die bei den Zuweisungen und Umlagen des FAG nicht einbezogen werden und so die Gemeinde zusätzlich stärken.

Trotz dieser zusätzlichen Erträge war ein Haushaltsausgleich nicht möglich gewesen. Sie konnten die Finanzierungslücke von 40 % somit nicht decken.

|                                                 |                |                  |
|-------------------------------------------------|----------------|------------------|
| <b><u>Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad</u></b> | <b>93,40 %</b> | <b>(94,36 %)</b> |
|-------------------------------------------------|----------------|------------------|



$$\text{Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad} = \frac{\text{ordentliche Erträge}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} * 100$$

Die Kennzahl des ordentlichen Aufwandsdeckungsgrades bildet das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit ab. Liegt die Kennzahl in einem Mehrjahreszeithorizont bei 100 (oder leicht höher), so wurde eine generationengerechte Haushaltspolitik betrieben.

Dieser Wert wird regelmäßig aufgrund der zu erwirtschaftenden Abschreibungen bei gleichzeitiger Ertragsschwäche und mangelnder Investitionskraft nicht zu erreichen sein, hier auch jahresbezogen **nicht erreicht**.

Der Vergleich des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast mit anderen ähnlich strukturierten Gemeinden im Prüfgebiet in 2012 zeigte auf, dass sich hier ein Großteil der Gemeinden nach o. g. zusätzlichen Erträgen bzw. sparsamer Aufgabenerfüllung durchschnittlich auf einen Wert knapp über 80 % bewegte. Eine Anhebung der Ausgleichswerte auf mindestens 80 % im Finanzausgleichsgesetz könnte letztlich die Unterfinanzierung des strukturschwachen kreisangehörigen Raumes beheben.

|                                                                   |                |           |
|-------------------------------------------------------------------|----------------|-----------|
| <b><u>Abschreibungen bezogen auf die ordentlichen Erträge</u></b> | <b>15,69 %</b> | (15,69 %) |
|-------------------------------------------------------------------|----------------|-----------|

|                                    |                |           |
|------------------------------------|----------------|-----------|
| <b><u>Umlagendeckungsquote</u></b> | <b>36,69 %</b> | (37,42 %) |
|------------------------------------|----------------|-----------|

$$\text{Umlagendeckungsquote} = \frac{\text{Aufwendungen für Amtsumlage und Kreisumlage}}{\text{ordentliche Erträge}} * 100$$

Diese Kennzahl zeigt auf, in welcher Höhe die Umlage die laufenden Erträge bindet und damit die entsprechenden freien Mittel für die laufende Aufgabenerfüllung der Stadt.

Die Umlageverpflichtungen der Stadt Wolgast beliefen sich in 2017 auf 6.773.984,24 € (6.823.852,05 €), davon Kreisumlage 5.091.118,38 € (4.657.852,91 €) und Amtsumlage 1.682.865,86 € (2.165.999,14 €). Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von **560,57 €/ EW** (560,62 €/ EW).

Hinzu kommen der Schullastenausgleich in Höhe von 17.124,06 € (24.053,02 €), mithin 1,42 €/ EW (1,98 €/ EW), und die gesetzlich verpflichteten Wohnsitzgemeindeanteile für die Kinderbetreuung in Höhe von 1.385.262,09 € (1.254.428,42 €), mithin 114,64 €/ EW (103,06 €/ EW), sowie der durch die Stadt Wolgast zu tragende Zuschussbedarf der Schulen in Höhe von 1.088.348,61 € (1.029.891,18

€), mithin 90,07 €/ EW (84,61 €/ EW), die zu einer **Gesamtquote von 50,18 %** (50,08 %) führen und so noch Spielraum für Gestaltungsmöglichkeiten aus dem ordentlichen Ergebnis lässt.

Nach der Evaluierung des Finanzausgleichsgesetzes in 2018 ist vorgesehen, Mittel aus dem bisherigen Familienlastenausgleich nunmehr bezogen auf die Anzahl der Kinder auszureichen, um die o.g. Lasten aus den Wohnsitzgemeindeanteilen und Schulträgeraufgaben bzw. Schulkostenbeiträgen zu mildern.

|                                     |                       |                  |
|-------------------------------------|-----------------------|------------------|
| <b><u>Personalaufwandsquote</u></b> | <b>brutto 27,98 %</b> | <b>(27,35 %)</b> |
|                                     | <b>netto 13,74 %</b>  | <b>(13,36 %)</b> |

Die Personalaufwandsquote ist das Verhältnis von Aufwendungen für die Mitarbeiter einer Gebietskörperschaft zu den gesamten Aufwendungen.

$$\text{Personalaufwandsquote} = \frac{\text{gesamte Personalaufwendungen}}{\text{Gesamtaufwendungen}} * 100$$

In der Stadt Wolgast werden insgesamt 124 Mitarbeiter, davon 6 Beamte und 118 Arbeitnehmer, beschäftigt (109,45 VBE). Abzüglich der amtsumlagefähigen Mitarbeiter sind der Stadt Wolgast etwa 55,69 VBE zuzurechnen.

Die Personalaufwendungen spielen bei Gebietskörperschaften grundsätzlich eine große Rolle und machen einen erheblichen Anteil an den Gesamtaufwendungen aus.

Je nach Größe und Struktur einer Stadt sind allerdings unterschiedliche Vergleichswerte für die Personalaufwandsquote heranzuziehen.

Der ausgewiesene Bruttobetrag bezieht sich auf den gesamten Personalbestand der Stadt Wolgast inklusive des amtsumlagefähigen Anteils sowie auf die Aufwendungen für Gremien und ehrenamtlich Tätige.

Der Nettowert bezieht sich hingegen lediglich auf die der Stadt Wolgast zuzuordnenden Aufwendungen.

Insgesamt wurden Personalaufwendungen in Höhe von 5.530.206,53 € (5.286.153,18 €) verausgabt. Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von 457,65 €/ EW (434,29 €/ EW).

Die lediglich der Stadt Wolgast zuzurechnenden Personalaufwendungen belaufen sich auf

2.716.401,38 € (2.582.254,01 €) bzw. 224,79 €/ EW (212,15 €/ EW).

Davon entfielen auf ehrenamtliche Tätigkeiten 65.142,00 € (67.422,00 €), mithin 5,39 €/ EW (5,54 €/ EW).

Durchschnittlich wurden in 2017 in MV 644 €/ EW, in den finanzschwachen Flächenländern West 726 €/ EW und in den finanzschwachen Flächenländern Ost 765 €/ EW aufgewandt.

Hierbei wird allerdings nicht nach Ausgaben für ehrenamtliche und hauptamtliche Kräfte sowie die konkrete Aufgabenstruktur unterschieden.

In 2016 entfiel auf das Amt Am Peenestrom mit allen Gemeinden insgesamt 364,49 €/EW (341,59 €/EW), bezogen auf die Mitarbeiter 355,58 €/EW (332,30 €/EW).

**Abschreibungen bezogen auf die ordentlichen Aufwendungen** **14,65 %** (14,80 %)

**Abschreibungsquote** **2,62 %** (2,54 %)

$$\text{Abschreibungsquote} = \frac{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

**Durchschnittliche Anlagenrestnutzungsdauer** (brutto) **25,79 Jahre** (26,89 Jahre)

$$x = \frac{\text{Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)}}{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}}$$

Dieser Wert gibt die durchschnittliche Nutzungsdauer des Anlagevermögens an. Er sollte grundsätzlich stabil gehalten werden, indem entstandene Abschreibungen im Anlagevermögen durch Neuinvestitionen ersetzt werden.

**Abschreibungslastquote** **41,23 %** (50,90 %)

$$\text{Abschreibungslastquote} = \frac{\text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten}}{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}} * 100$$

Die Quote zeigt auf, inwiefern sich die in der Vergangenheit erhaltenen Zuwendungen entlastend auf den Haushalt auswirken.

## **Freiwillige Leistungen**

In 2016 wurden insbesondere folgende freiwillige Aufwendungen geleistet:

| <u>Bezeichnung</u>                              | <u>Produktsachkonto</u> | <u>Betrag</u> |
|-------------------------------------------------|-------------------------|---------------|
| Bewirtungen                                     | 11100.52420000          | 3.995,61 €    |
| Veranstaltungskosten                            | 11100.52490000          | 4.895,19 €    |
| Aufwendungen für die Betreuung der Bediensteten | 11100.56140000          | 497,54 €      |
| Mitgliedsbeiträge                               | 11100.56420000          | 15.647,66 €   |
| Verfüungsmittel                                 | 11100.56920000          | 206,25 €      |
| Repräsentationen                                | 11100.56930000          | 6.050,09 €    |
| Beiträge zu Wirtschaftsverbänden                | 11200.56420000          | 134,00 €      |
| Beitrag e-government Zweckverband M-V           | 11300.56250000          | 3.900,00 €    |
| Verpflegungskosten                              | 11400.52420000          | 648,82 €      |
| Beiträge zu Wirtschaftsverbänden                | 11602.52420000          | 80,00 €       |
| Verpflegung Wahlhelfer                          | 12100.52420000          | 248,35 €      |
| Zuschuss Tierhoffreunde e.V.                    | 12200.54159000          | 15.763,00 €   |
| Beiträge zu Wirtschaftsverbänden                | 12200.56420000          | 297,50 €      |
| Beiträge zu Wirtschaftsverbänden                | 12203.56420000          | 75,00 €       |
| Feuerwehr Verpflegungskosten                    | 12600.52420000          | 807,48 €      |
| Veranstaltungen Feuerwehr                       | 12600.52490000          | 4.025,56 €    |
| Veranstaltungen Schule                          | 21101.52490000          | 591,04 €      |
| Veranstaltungen Schule                          | 21501.52490000          | 1.406,41 €    |
| Zuschuss Kulturverein                           | 21502.54159000          | 5.000,00 €    |
| Veranstaltungen Schule                          | 21503.52490000          | 4.222,28 €    |
| Veranstaltungen Großsporthalle                  | 21504.52490000          | 595,00 €      |
| Beiträge DJH                                    | 24300.56420000          | 56,00 €       |
| Städtisches Museum                              | Produkt 25200           | 260.262,86 €  |
| Tierpark                                        | Produkt 25300           | 126.693,59 €  |
| Stadtbibliothek                                 | Produkt 27200           | 246.671,95 €  |
| Heimat und sonstige Kulturpflege                | Produkt 28100           | 206.104,89 €  |
| Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege      | Produkt 33100           | 34.156,90 €   |
| Jugendarbeit - Zuschuss Vereine                 | 36200.54190000          | 85.424,53 €   |
| Zuschuss Jugendhaus Peenebunker                 | 36600.54159000          | 130.000,00 €  |
| Sportförderung                                  | Produkt 42100           | 69.510,11 €   |

|                                             |                |                       |
|---------------------------------------------|----------------|-----------------------|
| Sportstätten                                | Produkt 42400  | 224.599,61 €          |
| Mitgliedsbeiträge                           | 55300.56420000 | 52,00 €               |
| Essenskosten (evtl. Umbuchung)              | 57100.52420000 | 1.316,87 €            |
| Veranstaltungskosten                        | 57100.52490000 | 2.375,81 €            |
| Beiträge zu Wirtschaftsverbänden            | 57100.56420000 | 2.500,00 €            |
| Buddenhagener Dorfgemeinschaft Zuschuss Tür | 57300.52310000 | 2.000,00 €            |
| Zuwendung Buddenhagener Dorfgemeinschaft    | 57300.54159000 | 7.500,00 €            |
| Tourismusförderung                          | Produkt 57500  | 134.850,35 €          |
| <b>Gesamt</b>                               |                | <b>1.603.162,25 €</b> |
| Vorjahr:                                    |                | 1.452.015,44 €        |

Die freiwilligen Leistungen umfassen 8,68 % (7,96 %) der ordentlichen Erträge bzw. 8,11 % (7,51 %) der ordentlichen Aufwendungen, mithin 132,67 €/ Einwohner (119,29 €/ EW).

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wird in Anlehnung an die hierzu vorliegende Rechtsprechung 1 – 1,5 % an freiwilligen Leistungen für defizitäre Gemeinden als angemessen erachtet.

Im Rahmen des Gerichtsverfahrens der Gemeinde Perlin wurde ein Satz von angemessenen 5 % benannt, der jedoch kommunalaufsichtlich nicht zwingend geteilt wird.

Da die Stadt Wolgast als Mittelzentrum mit ihren freiwilligen Leistungen auch übergemeindliche Aufgaben finanziert, muss diese Obergrenze hier differenziert betrachtet werden.

Der Begriff „freiwillige Leistungen“ ist lediglich in Abgrenzung zu den lt. Kommunalverfassung beschriebenen gesetzlichen Pflichtaufgaben und den gesetzlich übertragenen Aufgaben zu verstehen. Mit diesem Begriff werden in der Regel die sonstigen Aufgaben der Daseinsvorsorge beschrieben, die gerade auch im kommunalen Bereich vorgehalten werden und daher auch seitens des Landes zumindest in den zentralen Orten mit finanziert werden. Damit sind diese nicht im Sinne von „überflüssig“ zu definieren.

Soweit sich eine Gemeinde in der Haushaltssicherung befindet, sind die Erträge aus den Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben den freiwilligen Leistungen gegenüber zu stellen.

Erst bei weiterem deutlichem Überschreiten der freiwilligen Leistungen sollten diese als Ursache für einen Fehlbetrag in die Haushaltssicherung einbezogen werden.

Des Weiteren ist der Bedarf für die Erhaltung der Infrastruktur in zentralen Orten in erhöhtem Maße gegeben. Durch die Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben werden damit auch Aufwendungen für die Straßenunterhaltung, etc. finanziert.

Die **Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben** in der laufenden Rechnung betragen **847.181,82 €** (851.447,84 €). Es errechnet sich somit eine Netto-Belastung durch freiwillige Leistungen von **755.980,43 €** (600.567,60 €). Der Pro-Kopf-Betrag hierfür beläuft sich auf 62,56 €/ EW (49,34 €/ EW).

Für die Belastungen aus den für die freiwilligen Aufgaben aufzubringenden Abschreibungen werden seitens des Landes Zuweisungen für übergemeindliche Zwecke für Investitionen gewährt. Diese kommen einerseits den investiven Zahlungsmitteln zu Gute. Gleichzeitig stehen diese über die Einstellung als zweckgebundene Rücklage wiederum zur Entnahme in den Ergebnishaushalt zur Verfügung, um damit die Deckung der Differenz aus laufenden Abschreibungen und Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten zur Verfügung zu ermöglichen.

Aufgrund des negativen Jahresergebnisses erfolgte in 2017 eine Entnahme in Höhe von 1.248.895,03 € (597.510,63 €).

**Die freiwilligen Leistungen sollten angesichts des negativen Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme überprüft werden.**

Die Verwaltung ist im Übrigen insgesamt sparsam mit den vorhandenen Haushaltsmitteln umgegangen.

#### **Prognose:**

Das Jahresfehlbetrag vor Rücklagenentnahmen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 809.349,37 € erhöht. Dieser konnte noch durch eine Entnahme der investiv gebundenen Beträge der Schlüsselzuweisungen sowie der übergemeindlichen Zuweisungen jahresbezogen ausgeglichen werden. Es verbleibt eine zweckgebundene Kapitalrücklage von 315.842,71 €, die durch Abschreibungen entstehende Fehlbeträge abfangen können. Bei einer gleichbleibend negativen Entwicklung, werden diese Rücklagen künftig nicht mehr ausreichend sein.

Durch das Doppikerleichterungsgesetz sind nunmehr weitere Entnahmemöglichkeiten gegeben, sodass trotz negativer Entwicklung ein Haushaltsausgleich erreicht werden könnte.

Des Weiteren haben erhöhte Steuererträge zu einer deutlichen Verbesserung des Ergebnisses in 2017

beigetragen. Hieraus war keine Finanzausgleichsrücklage zu bilden. Gleichzeitig besteht jedoch die Gefahr, dass bei in Zukunft wieder rückläufigen Steuererträgen bzw. Rückforderungen aufgrund des hohen Bestandes 2017 verminderte Schlüsselzuweisungen und erhöhte Kreis- und Amtsumlagen zu einer deutlichen Verschlechterung in Folgejahren führt.

Nach wie vor besteht eine strukturelle Unterfinanzierung.

Es besteht die Hoffnung, dass künftig im Zuge des Finanzausgleichsgesetzes 2020 eine nachhaltig verbesserte Finanzausstattung der Kommunen erzielt werden könnte.

### 4.3 Finanzlage

Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2017 (Anlage 2 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2017 ergibt sich Folgendes:

|                                                                                                                           | Ist                |             | Gesamtermächtigungen<br>2017 |              | + / -                |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|-------------|------------------------------|--------------|----------------------|
|                                                                                                                           | €                  | %           | €                            | %            | €                    |
| Summe der ordentlichen Einzahlungen                                                                                       | 20.838.740,95      | 100,0       | 19.475.820,00                | 100,0        | 1.362.920,95         |
| Summe der ordentlichen Auszahlungen                                                                                       | 20.737.169,45      | 99,5        | 22.959.464,98                | 117,9        | -2.222.295,53        |
| <b>Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>                                                                       | <b>101.571,50</b>  | <b>0,5</b>  | <b>-3.483.644,98</b>         | <b>-17,9</b> | <b>3.585.216,48</b>  |
| Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen                                                                         | 0,00               | 0,0         | 0,00                         | 0,0          | 0,00                 |
| <b>Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>                                                 | <b>101.571,50</b>  | <b>0,5</b>  | <b>-3.483.644,98</b>         | <b>-17,9</b> | <b>3.585.216,48</b>  |
| Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit                                                                          | 1.468.544,91       | 7,0         | 8.434.290,00                 | 43,3         | -6.965.745,09        |
| Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit                                                                          | 764.807,72         | 3,7         | 6.520.984,20                 | 33,5         | -5.756.176,48        |
| <b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>                                                          | <b>703.737,19</b>  | <b>3,4</b>  | <b>1.913.305,80</b>          | <b>9,8</b>   | <b>-1.209.568,61</b> |
| <b>Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag</b>                                                                      | <b>805.308,69</b>  | <b>3,9</b>  | <b>-1.570.339,18</b>         | <b>-8,1</b>  | <b>2.375.647,87</b>  |
| Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen                                                            | -1.811.092,25      | -8,7        | -1.852.080,24                | -9,5         | 40.987,99            |
| Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge                                                          | 20.588,43          | 0,1         | 0,00                         | 0,0          | 20.588,43            |
| <b>Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit</b>                                | <b>-985.195,13</b> | <b>-4,7</b> | <b>-3.422.419,42</b>         | <b>-17,6</b> | <b>2.437.224,29</b>  |
| Zuführung zum investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2015             | 0,00               |             |                              |              |                      |
| Zuführung zur Deckung eines negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2017 aus dem investiven Bereich | 0,00               |             |                              |              |                      |
| <b>Stand der liquiden Mittel zum 31.12.2017/ 2016</b>                                                                     | <b>827.646,71</b>  | <b>4,0</b>  | <b>1.812.841,84</b>          |              | <b>-985.195,13</b>   |

Die Finanzlage bezieht sich auf die während des Kalenderjahres 2017 tatsächlich erfolgten Ein- und Auszahlungen (Kassenwirksamkeit).

Sie lässt sich mit dem laufenden Ergebnis des Ergebnishaushaltes nicht direkt vergleichen, da dort u. a. Abschreibungen enthalten sind und periodengerechte Abgrenzungen in Form von Forderungen und



Verbindlichkeiten vorzunehmen waren. Der Finanzhaushalt berücksichtigt daneben auch Ein- und Auszahlungen auf zur Eröffnungsbilanz gebildete Forderungen und Verbindlichkeiten bzw. Rechnungsabgrenzungsposten.

### **Haushaltsausgleich**

Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt war gemäß § 16 GemHVO aus dem Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Zahlungen mit -3.483.644,98 € (-1.306.380 €) unter Berücksichtigung vorzutragender Beträge aus dem Vorjahr mit 0,00 € (465.566,69 €) abzüglich der planmäßigen Kredittilgungen mit 1.852.080,24 € (1.043.550 €) zu bilden und in der Haushaltsplanung **nicht gegeben**.

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen wurden nicht verbucht. Ermächtigungsübertragungen aus Haushaltsvorjahren waren in Höhe von 1.420.494,98 € vorhanden und erhöhten die auszuweisenden Gesamtermächtigungen.

In der Finanzrechnung wird ein Saldo aus ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 101.571,50 € (536.195,31 €) und damit eine **Verbesserung** gegenüber der Planung um 3.585.216,48 € (1.842.575,31 €) erzielt. Unter Berücksichtigung der regulären Tilgungen in Höhe von 1.010.599,18 € (-1.001.762,00 €) und dem Vortrag der laufenden Rechnung in Höhe von 0,00 € (465.566,69 €) war der Haushaltsausgleich **nicht gegeben**.

**Der jahresbezogene Saldo beläuft sich auf -909.027,68 € (-465.566,69 €), mithin 75,23 €/Einwohner (38,25 €/ EW) und ist damit nicht ausgeglichen.**

**Der Ausgleich unter Berücksichtigung der Vorträge gemäß § 16 II Nr. 2 GemHVO beläuft sich auf -909.027,68 € (0,00 €), mithin 75,23 €/ EW (0,00 €/ EW).**

**Es kam wiederholt zu einem Liquiditätsverzehr.**

### **Deckungsgrad der planmäßigen Tilgungen**

**10,05 %**

**(53,53 %)**

$$x = \frac{\text{Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen}}{\text{planmäßige Tilgungen}} * 100$$

Die Kennzahl gibt an, ob der Saldo aus den ordentlichen und außerordentlichen Ein- und

Auszahlungen die planmäßigen Tilgungen deckt und somit der jahresbezogene Haushaltsausgleich erreicht ist. Im Falle eines Haushaltsausgleichs liegt diese Kennzahl bei mindestens 100 %.

### **Saldo aus Investitionstätigkeit**

Laut Haushaltsplanung wurde mit einem Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von 2.276.520 € gerechnet.

Über- und außerplanmäßige investive Auszahlungen wurden nicht verbucht.

Übertragungen aus Haushaltsvorjahren waren in Höhe von 363.214,20 € gegeben und erhöhten die auszuweisenden Gesamtermächtigungen.

Das Saldo aus der Investitionstätigkeit schließt mit einem Überschuss in Höhe von 703.737,19 € (1.367.883,84 €) ab. Gegenüber der Planung wurde demnach eine Verschlechterung in Höhe von 1.572.782,81 € (+122.703,84 €) erwirtschaftet.

Diese resultiert insbesondere auf geringeren Auszahlungen für folgende Maßnahmen:

- Ausbau Tierpark 1.193.624,60 €,
- Neubau Kita Fröbel 400.000,00 €,
- Sanierung Sportforum 887.793,21 €,
- Baumaßnahmen Infrastruktur 1.260.751,33 €,
- Ausstattung Sporthalle Baustraße 400.000,00 €.

Daneben waren jedoch geplante Einzahlungen aus Grundstücksverkäufen, insbesondere aus der Veräußerung des Existenzgründerzentrums, in Höhe von insgesamt 2.871.400,00 € nicht erfolgt.

Neue Ermächtigungsübertragungen u. a. aus den Einsparungen gegenüber den Gesamtermächtigungen wurden in Höhe von 3.766.998,39 € gebildet.

Die Investitionsauszahlungen beliefen sich auf insgesamt 764.807,72 € (1.180.839,17), mithin 63,29 € pro Einwohner (97,01 €/ EW).

Laut Bericht des Landesrechnungshofes wurden 2017 im kreisangehörigen Raum hier durchschnittlich 243 € pro Einwohner getätigt. Damit war gegenüber dem Ausgangsjahr 2000 ein Rückgang von 139 €/ Einwohner zu verzeichnen, der nicht nur auf die buchungstechnische Umstellung zulasten der laufenden Aufwendungen zurück zu führen ist.

Zum Ausgleich der unterdurchschnittlichen Investitionskraft ist vorgesehen, mit dem neuen FAG ab 2020 wiederum eine Infrastrukturpauschale einzuführen.

Der Anteil des Saldos aus Investitionstätigkeit am Finanzmittelüberschuss beträgt 87,39 % und führte so zu einer deutlichen Verbesserung der Finanzlage.

### **Gesamtfinanzlage**

Durch einen positiven Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 101.571,50 € sowie im investiven Bereich in Höhe von 703.737,19 € wurde ein *Finanzmittelüberschuss in Höhe von 805.308,69 € (1.904.079,15 €)* erwirtschaftet.

Bezogen auf die Einwohnerzahl betrug der Finanzmittelüberschuss vor Veränderung aus durchlaufenden Geldern in der Stadt: **+ 66,64 € /EW** (+ 156,43 € / EW)

In 2017 betrug dazu im Vergleich das Finanzierungssaldo pro Einwohner in Gemeinden in der Größenklasse unter 500 EW: - 37 € /EW, 274 Gemeinden davon 121 mit Defizit (44,16 %), von -9.446 € bis +3.938 €

500 – 1.000 EW: + 61 € /EW, 240 Gemeinden davon 93 mit Defizit (38,75 %), von -6.408 € bis +6.239 €

1.000 – 5.000 EW: + 107 € /EW, 188 Gemeinden davon 62 mit Defizit (33,33 %), von -895 € bis +1.421 €

5.000 – 10.000 EW: + 134 € /EW, 30 Gemeinden davon 8 mit Defizit (26,66 %), von -518 € bis +905 €

**10.000 – 20.000 EW: + 124 € /EW, 12 Gemeinden davon 2 mit Defizit (16,66 %), von -7 € bis +295 €**

Über 20.000 EW: + 189 € /EW, 7 Städte davon kein Defizit, bis +276 €

**Amtsverwaltungen:** 76 Ämter, davon 20 ohne Überschuss (26,32 %), von -104 € bis +62 €

In den Amtsverwaltungen wurden 713 amtsangehörige Gemeinden verwaltet.

Insgesamt konnten in 2017 286 von 721 (39,67 %) Kommunen in MV keinen Überschuss erzielen. Es konnte festgestellt werden, dass mit Ausnahme der Einwohnerklasse 10.000 bis 20.000 EW der Anteil defizitärer Gemeinden mit zunehmender Gemeindegröße sank.

Sowohl die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte als auch die Landkreise wiesen 2017 jahresbezogene Überschüsse aus.

Der LRH bezieht sich in seiner Schlussfolgerung, dass die Finanzierung der Gemeinden insgesamt ausreichend sei, u.a. auf diese Kennzahl. Allerdings weisen diese Zahlen nicht nur auf die im Bericht genannte Annahme hin, dass es durch Fusionen und damit größere Einheiten zu einer besseren Finanzierung käme sondern dass vielmehr der ländliche kleinteilige Raum insgesamt unterfinanziert ist. Größere Einheiten befinden sich gerade in städtischer Struktur. Diese wird durch Fusionen im ländlichen Raum gerade aber nicht geschaffen. Ebenso wenig kommt es durch Fusionen zu (höheren) Zuweisungen übergemeindlicher Art.

Anmerkung des RPA Wolgast:

Die verbesserten Ergebnisse sind auf Steuermehreinnahmen zurückzuführen, die insbesondere in zentralen Orten erzielt werden konnten. Der vorpommersche Raum ist hier deutlich benachteiligt.

Aus den Finanzierungssalden allein kann keine Aussage über den gesetzlichen Haushaltsausgleich oder die Gesamtentwicklung der Gemeinden abgeleitet werden. Sie beinhalten lediglich die ordentlichen und investiven Salden aus Ein- und Auszahlungen. Die o.g. Werte werden auch von temporär stark schwankenden Investitionssalden in Abhängigkeit von gewährten Investitionszuweisungen beeinflusst.

Die dauerhafte Finanzierung eines Haushaltes ist durch den gesetzlichen Haushaltsausgleich definiert, der den ordentlichen und außerordentlichen Saldo abzüglich der planmäßigen Tilgungen widerspiegelt und auch die aufgehäuften Defizite/Überschüsse der Vorjahre berücksichtigt, die aus der Kassenstatistik nicht abgeleitet wurden bzw. für die Vorjahreswerte werden konnten.

Für die Feststellung der vorzutragenden Bestände bedarf es geprüfter und festgestellter Jahresabschlüsse, die in der Anlage 5a die entsprechenden Aussagen treffen. Diese lagen entweder noch nicht vor, bzw. die spärlich vorliegenden Daten aus Vorjahresabschlüssen wurden nicht herangezogen.

Zur Beurteilung der Liquiditätsentwicklung müssten neben dem Finanzierungssaldo ebenfalls die Tilgungen und auch das Saldo der durchlaufenden Gelder Berücksichtigung finden.

Insofern wird seitens des RPA Wolgast das Finanzierungssaldo nicht als zuverlässige Größe zur Beurteilung einer ausreichenden Finanzausstattung einer Gemeinde angesehen.

### **Liquiditätsentwicklung**

Zu den o. g. Werten kommt nunmehr der negative Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten in Höhe von -1.811.092,25 € (-1.060.488,44 €).

Zusammen mit der Veränderung der durchlaufenden Gelder in Höhe von 20.588,43 € (-9.190,63 €) ist insgesamt eine **Verschlechterung von 985.195,13 €** (+834.400,08 €) eingetreten.

Davon beziehen sich auf die

|                                           |                                  |
|-------------------------------------------|----------------------------------|
| Stadt Wolgast                             | -1.215.603,10 € (+832.296,28 €), |
| Wohnungsverwaltung Wolgast                | +169.690,38 € (-14.600,41 €),    |
| Wohnungsverwaltung Hohendorf/ Buddenhagen | +60.717,59 € (+16.704,21 €),     |

### **Prognose**

Im laufenden Bereich ist trotz erheblicher Steuermehreinzahlungen erneut ein Liquiditätsverzehr eingetreten und gegenüber dem Vorjahr noch weiter angestiegen. Der Saldo weist nunmehr einen negativen Betrag aus.

Die Haushaltsermächtigungsübertragungen aus dem ordentlichen Saldo in Höhe von 405.528,45 € führen bei vollständiger Inanspruchnahme im Folgejahr zu einem weiteren über die Planansätze hinausgehenden Liquiditätsverzehr und beanspruchen damit zusätzlichen erheblichen Kassenkreditbedarf.

Es sollten daher dringend Maßnahmen ergriffen werden, um dem Negativtrend entgegen zu wirken. Zum Abbau der Verschuldung sollte insbesondere auf die Neuaufnahme von Investitionskrediten verzichtet werden, soweit diese nicht rentierlichen Maßnahmen dienen.

Die investiven Haushaltsermächtigungsübertragungen können durch den positiven Vortrag der liquiden Mittel für Investitionen finanziert werden.

Insgesamt übersteigen die Ermächtigungsübertragungen jedoch die liquiden Mittel und führen zu einem erhöhten Risiko für die Liquidität in Folgejahren.

#### 4.4 Teilrechnungen/ Interne Leistungsverrechnungen

Teilrechnungen (Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen) wurden erstellt; Teilhaushalte waren für das Haushaltsjahr gebildet. Interne Leistungsverrechnungen wurden zum Teil für die Leistungen des Baubetriebshofes vorgenommen. Ziele und Leistungskennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades wurden im Haushaltsplan benannt.

**Folgende Teilhaushalte wurden gebildet:**

| Teilhaushalt                  | Zugeordnete Produkte                                                       |                             |
|-------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
|                               | <i>Sonstige Produkte</i>                                                   | <i>Wesentliche Produkte</i> |
| 01 Verwaltungssteuerung       | 11100 Verwaltungssteuerung                                                 |                             |
|                               | 57100 Wirtschaftsförderung                                                 |                             |
|                               | 57104 Existenzgründerzentrum                                               |                             |
| 02 Hauptamt, Kämmerei, Kultur | 11104 Kommunale Gremien                                                    |                             |
|                               | 11200 Personal                                                             |                             |
|                               | 11300 Organisation                                                         |                             |
|                               | 11400 Sonstige zentrale Dienste                                            |                             |
|                               | 11405 Bürgerbüro Lassan                                                    |                             |
|                               | 11600 Finanzen                                                             |                             |
|                               | 11602 Zahlungsabwicklung                                                   |                             |
|                               | 11900 Rechtsamt                                                            |                             |
|                               | 12100 Statistik und Wahlen                                                 |                             |
|                               | 12203 Einwohnermeldewesen/<br>Standesamt                                   |                             |
|                               | 21100 Grundschulen                                                         |                             |
|                               | 21101 Grundschule Wolgast<br>(Kosegarten,<br>Paschenberg)                  |                             |
|                               | 21500 Regionale Schulen                                                    |                             |
|                               | 21501 Regionale Schule mit<br>Grundschule Kosegarten<br>(ohne Grundschule) |                             |
|                               | 21502 Sporthalle Schule<br>Kosegarten                                      |                             |
|                               | 21503 Regionale Schule<br>Heberlein mit<br>Grundschule                     |                             |
|                               | 21504 Großsporthalle                                                       |                             |

| Teilhaushalt           | Zugeordnete Produkte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                        |
|------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|
|                        | <i>Sonstige Produkte</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <i>Wesentliche Produkte</i>                                            |
|                        | 24300 Sonstige schulische Aufgaben<br>25200 Städtisches Museum<br>25300 Tierpark<br>27200 Stadtbibliothek Wolgast<br>28100 Heimat- und sonstige Kulturpflege<br>33100 Förderung von Trägern der Wohnfahrtspflege<br>35100 Wohngeld<br>36100 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege<br>36200 Jugendarbeit<br>36600 Jugendhaus<br>42100 Sportförderung<br>42400 Sportstätten<br>53800 Kleineinleiter<br>54000 Konzessionsabgabe<br>55203 Förderung von Wasser-, Boden- und Deichverbänden<br>57500 Tourismusförderung |                                                                        |
| 03 Bauamt, Ordnungsamt | 11401 Grundstücks- und Gebäudemanagement<br>11402 Liegenschaften<br>11403 Bauhof<br>12200 Sicherheit und Ordnung<br>12208 Hafenaufsicht<br>12300 Verkehrsangelegenheiten<br>51100 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen<br>52100 Bau- und Grundstücksordnung<br>54100 Gemeindestraßen<br>54200 Kreisstraßen<br>54300 Landesstraßen                                                                                                                                                                                                  | 12600 Brandschutz<br>54100 Gemeindestraßen<br>52203 Wohnungsverwaltung |

| Teilhaushalt                 | Zugeordnete Produkte                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                |
|------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
|                              | <i>Sonstige Produkte</i>                                                                                                                                                                                                                                                                               | <i>Wesentliche Produkte</i>                                    |
|                              | 54400 Bundesstraßen<br>54600 Parkeinrichtungen<br>54800 Häfen<br>55100 Öffentliches Grün<br>55200 Öffentliche Gewässer,<br>wasserbauliche Anlagen,<br>Gewässerschutz<br>55300 Friedhofs- und<br>Bestattungswesen<br>55500 Land- und<br>Forstwirtschaft<br>57300 Allg. Einrichtungen und<br>Unternehmen |                                                                |
| 04 Zentrale Finanzleistungen | 61200 Sonstige allgemeine<br>Finanzwirtschaft<br>62500 Rechtlich unselbständige<br>Sondervermögen<br>62600 Beteiligungen, Anteile,<br>Wertpapiere                                                                                                                                                      | 61100 Steuern allgemeine<br>Zuweisungen, allgemeine<br>Umlagen |

Gemäß § 4 Absatz 5 und 7 GemHVO-Doppik sind in jedem Teilhaushalt die wesentlichen Produkte mit Zielen und Kennzahlen darzustellen.

Die Beschreibung der konkreten Ziele und Kennzahlen der Produkte waren im Plan enthalten.

**Zu beachtende Feststellung:**

- Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Teilhaushaltes 1 überschreiten die Gesamtermächtigungen um 226,10 €. Grund dafür waren Umbuchungen von laufenden Auszahlungen in den investiven Bereich. Der § 50 Absatz 4 KV M-V ist hier jedoch nicht anwendbar. Im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses sollte daher eine entsprechende Beschlussfassung nachgeholt werden. (F)



**Wesentliche ordentliche Ergebnisse und Abweichungen innerhalb der Teilhaushalte (in €):**

| Produkt                                                | Ergebnisrechnung |               | Finanzrechnung |              |
|--------------------------------------------------------|------------------|---------------|----------------|--------------|
|                                                        | Planung          | Rechnung      | Planung        | Rechnung     |
| 12600 – Brandschutz                                    | -563.550         | -471.669,23   | -423.070       | -272.188,01  |
| 52203 – Wohnungsverwaltung                             | 215.560          | 237.728,38    | 231.750        | 246.065,88   |
| 54100 – Gemeindestraßen                                | -1.904.440       | -1.595.365,61 | -1.191.520     | -876.288,63  |
| 61100 – Steuern, allgemeine Zuweisungen, allg. Umlagen | 8.002.630        | 8.990.996,75  | 8.002.630      | 8.988.400,67 |

**Weitere wichtige Produkte aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes (in €):**

| Produkt                                     | Ergebnisrechnung |             | Finanzrechnung |             |
|---------------------------------------------|------------------|-------------|----------------|-------------|
|                                             | Planung          | Rechnung    | Planung        | Rechnung    |
| 25200 – Städtisches Museum                  | -304.490         | -259.656,02 | -297.110       | -270.212,83 |
| 25300 – Tierpark                            | -126.900         | -126.693,59 | -124.400       | -123.516,49 |
| 27200 – Stadtbibliothek                     | -264.280         | -245.594,58 | -247.140       | -230.278,63 |
| 28100 – Heimat- und sonstige Kulturpflege   | -173.930         | -177.541,67 | -173.910       | -181.134,46 |
| 57100 – Wirtschaftsförderung                | -121.680         | -122.160,50 | -121.670       | -122.168,30 |
| 57104 – Existenzgründerzentrum              | -137.800         | 2.697,29    | -132.340       | 10.771,35   |
| 62600 – Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere | 733.710          | 413.401,33  | 733.710        | 510.301,87  |

**4.5 Anlagen und Muster zum Jahresabschluss**

Gemäß § 60 Absatz 2 und 3 KV M-V i. V. m. §§ 49 bis 53 GemHVO-Doppik sind dem Jahresabschluss folgende Anlagen beizufügen:

- Rechenschaftsbericht,
- Anlagenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht,
- Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Die Anlagen zum Jahresabschluss entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Sie stimmen mit den Bilanzpositionen überein.

#### 4.5.1 Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a)

Laut Muster 5a stellt sich die Liquiditätsentwicklung zum 31.12.2017 wie folgt dar:

##### Laufende Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit:

|                                                |                |
|------------------------------------------------|----------------|
| Anfangsbestand laufende Ein- und Auszahlungen  | 0,00 €         |
| + Ergebnis 2017                                | 101.571,50 €   |
| ./. planmäßige Tilgungen von Krediten          | 1.010.599,18 € |
| = Anteil an den liquiden Mittel zum 31.12.2017 | -909.027,68 €  |

##### Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:

|                                                                                            |                |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| Anfangsbestand                                                                             | 1.785.499,07 € |
| + Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit                                | 703.737,19 €   |
| + Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen (ohne planmäßige Tilgung) | -800.493,07 €  |
| = Anteil an den liquiden Mitteln zum 31.12.2017                                            | 1.688.743,19 € |

##### Durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge:

|                                                 |             |
|-------------------------------------------------|-------------|
| Anfangsbestand                                  | 27.342,77 € |
| + Ergebnis 2017                                 | 20.588,43 € |
| = Anteil an den liquiden Mitteln zum 31.12.2017 | 47.931,20 € |

|                                                |                     |
|------------------------------------------------|---------------------|
| Gesamtliquiditätsbestand per 31.12.2016        | 1.812.841,84 €      |
| + Veränderung 2017                             | -985.195,13 €       |
| <b>Gesamtliquiditätsbestand per 31.12.2017</b> | <b>827.646,71 €</b> |
| davon Stadt Wolgast                            | 185.718,24 €        |
| Wohnungsverwaltung                             | 641.928,47 €        |

#### 4.5.2 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Es wurden folgende Haushaltsermächtigungen gemäß § 15 GemHVO-Doppik auf das Haushaltsjahr 2018 übertragen:

**Aufwandsermächtigungen**

|                       |                     |
|-----------------------|---------------------|
| Teilhaushalt 1        | 139.470,00 €        |
| <u>Teilhaushalt 3</u> | <u>83.710,00 €</u>  |
| <b>Summe</b>          | <b>223.180,00 €</b> |

**Ordentliche und außerordentliche Auszahlungen**

|                       |                     |
|-----------------------|---------------------|
| Teilhaushalt 1        | 143.174,33 €        |
| Teilhaushalt 2        | 51.275,11 €         |
| Teilhaushalt 3        | 130.554,86 €        |
| <u>Teilhaushalt 4</u> | <u>80.524,15 €</u>  |
| <b>Summe</b>          | <b>405.528,45 €</b> |

**Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**

|                       |                       |
|-----------------------|-----------------------|
| Teilhaushalt 2        | 2.298.157,89 €        |
| <u>Teilhaushalt 3</u> | <u>1.468.840,50 €</u> |
| <b>Summe</b>          | <b>3.766.998,39 €</b> |

**Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**

|                       |                    |
|-----------------------|--------------------|
| <u>Teilhaushalt 4</u> | <u>40.927,75 €</u> |
| <b>Summe</b>          | <b>40.927,75 €</b> |

**Summe Auszahlungsermächtigungen** **4.213.454,59 €**

Die Übertragungen resultieren im Wesentlichen aus offenen Posten.

Verpflichtungsermächtigungen wurden für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 11.957.050 € festgesetzt.

## **5. Abschließender Prüfvermerk**

### **5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen**

Hinsichtlich der wesentlichen Prüfungsfeststellungen verweisen wir auf Punkt 4. dieses Prüfungsberichtes.

### **5.2 Bestätigungsvermerk**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 08.06.2020 den folgenden **eingeschränkten** Bestätigungsvermerk erteilt:

### **„Bestätigungsvermerk**

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung der Stadt Wolgast dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Wolgast bedient sich auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

### **Stadt Wolgast**

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Das Rechnungswesen und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 der GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Bürgermeisters, Herr Stefan Weigler, erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Wolgast sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und den Anlagen zum Jahresabschluss u. a. auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Stadt Wolgast sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

**Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen und Hinweise zu keinen Einwendungen geführt:**

- Es erfolgten Buchungen, die von der Systematik des Produkt- bzw. Kontenrahmenplans abweichen. Die Beträge liegen insgesamt über der Wesentlichkeitsgrenze. Die einzelnen Verstöße wurden mit den Tätigkeitsberichten vom 05.12.2019 und 12.02.2020 dokumentiert und werden bei der laufenden Verbuchung beachtet. (B)
- Eine Forderung in Höhe von 262,54 € beruht auf der Leistung des Baubetriebshofs der Stadt Wolgast für die Beseitigung einer Ölspur, wurde jedoch unter dem Produkt 54100, Gemeindestraßen, verbucht. Hier wäre jedoch das Produkt 11403 anzusprechen, da sowohl der Personalaufwand und der Aufwand für die Hilfsmittel (Ölbindemittel) im Produkt 11403 entstanden. Der Ertrag würde nunmehr im Produkt 54100 entstehen. Daher ist entweder die Erstattung im Produkt 11403 oder eine interne Leistungsverrechnung für die entstandenen Aufwendungen des Baubetriebshofes im Produkt 54100 zu buchen. (F)
- Unter der Inventarnummer 6763 wurde eine Granitstele erfasst. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes handelt es sich hierbei nicht um ein Denkmal, vielmehr um eine sonstige Friedhofanlage. Die Erfassung sollte daher unter dem Konto 03929 erfolgen. (F)
- Die Veränderung der durchlaufenden Gelder in der Bilanz stimmt nicht mit dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen in der Finanzrechnung überein. Es errechnet sich eine Differenz in Höhe von 170,63 €, die aus der

Abrechnung der Umsatzsteuer resultiert.

(F)

**Aus dem Jahresabschluss 2015 bestehen folgende Feststellungen weiter fort:**

- Betriebssysteme stellen keine selbständigen immateriellen Vermögensgegenstände dar, da sie erforderlich sind um den dazugehörigen Vermögensgegenstand (PC, Server o. ä.) in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen und gehören damit zu dessen Anschaffungskonten (§ 33 Abs. 2 GemHVO-Doppik, Begriffsdefinition Anschaffungskosten). (F)

→ *In der Anlagenbuchhaltung wurde bisher keine Korrektur vorgenommen.*

- Technisch ist es nicht möglich, einen Vermögensgegenstand im selben Haushaltsjahr vollständig abzuschreiben und den Erinnerungswert in Abgang zu bringen. Die Abschreibung sowie auch der Abgang werden unter dem jeweiligen Abschreibungskonto dargestellt. Diese Verfahrensweise widerspricht der in der Doppik vorgesehen Kontensystematik (Abschreibungen Kontenklasse 53, Abgänge Konto 5651). (F)

→ *Die Feststellung besteht weiter fort. Auskunftsgemäß liegt aus Sicht des Softwareanbieters kein Fehler vor. Er wird somit keine Möglichkeit entwickeln Abhilfe zu schaffen.*

**Die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 hat zu folgenden Feststellungen geführt, die in folgenden Fällen weiter zu beachten sind:**

- Ausgereichte Vorschüsse wurden in voller Höhe aufwandswirksam verbucht. Nach Abrechnung des Vorschusses erfolgt die Gegenrechnung im entsprechenden Aufwandskonto.  
Dies hat zur Folge, dass keine Forderungen aus Vorschussgeldern dargestellt werden und so eine Überwachung der ausgereichten Vorschüsse nicht möglich ist.  
Vorschüsse sind bei Auszahlungen über das Forderungskonto 1791 und das Auszahlungskonto 7991 abzubilden. Im Zuge der Abrechnung erfolgt die Auflösung der Forderung über das Einzahlungskonto 6991 und der tatsächliche Aufwand und die tatsächliche Auszahlung sind unter den entsprechenden Konten darzustellen. (F)

→ *Die Feststellung wird ab dem Haushaltsjahr 2018 umgesetzt.*

**Aus dem Jahresabschluss 2013 bleiben folgende Feststellungen für den Jahresabschluss 2016 weiterhin bestehen:**

- Die Buchung von Verkäufen wird nicht richtig dargestellt. So werden die Verkaufserlöse als Ertrag und der Abgang des Vermögensgegenstandes als Aufwand verbucht. Im Ergebnis ergibt sich dann der Gewinn oder Verlust.

Verkäufe von Vermögensgegenständen wirken jedoch nur dann ergebniswirksam, sofern unter oder über Buchwert verkauft wird.

Da im Ergebnis die Ergebnisrechnung nur künstlich verlängert, das Jahresergebnis jedoch nicht verändert wird, konnte die Verfahrensweise so getragen werden. Es sollte jedoch auf eine technische Lösung hingewirkt werden. (F)

→ *Ab 2019 ist es nunmehr möglich, durch eine Gegenbuchung lediglich den saldierten Ertrag oder Aufwand auszuweisen.*

- Unter den Aufwendungen der Unterhaltung der BGA sollte deren Reparatur und Wartung verstanden werden. Für die Anschaffung von Vermögensgegenständen unter 60 € sowie von Kleinmaterialien und sonstigen Verbrauchsmitteln sind die Konten 5238 bzw. die Kontenarten 524 und 563 vorgesehen.

Aufgrund des sehr hohen Aufwandes wurde von einer Korrektur abgesehen. Die Beanstandung wird ab 2017 beachtet. (F)

→ *Die Feststellung bleibt weiterhin bestehen.*

Mit diesen **Einschränkungen und Hinweisen** entspricht der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Wolgast.

Der Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters steht nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Wesentlichen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Stadt Wolgast fest:

*Das Vermögen (ohne RAP und amtsumlagefähige Beträge)*

*beträgt zum 31. Dezember 2017*

*111.193.791,20 €.*

*Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2017*

*61,72 %.*

Die Verbindlichkeitsquote (netto) beträgt zum 31. Dezember 2017 12,08 %.

Die Stadt ist zum Bilanzstichtag bilanziell **nicht überschuldet**.

Der veranschlagte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung 2017 wurde im Haushaltsjahr **beachtet**.

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2017 beträgt -1.632.733,54 €.

Die Entnahme aus den Rücklagen beträgt in 2017 1.632.733,54 €.

Das Jahresergebnis 2017 beträgt nach Veränderung der Rücklagen 0,00 €.

Der Vortrag aus Vorjahren beträgt -860.598,54 €.

Insgesamt ergibt sich hieraus ein Fehlbetrag von -860.598,54 €, der durch Überschüsse in Folgejahren zu decken ist.

Der Haushaltsausgleich ist damit in der Ergebnisrechnung **nicht gegeben**.

Die Finanzrechnung weist für 2017 einen Saldo der ordentlichen und

außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von 101.571,50 €.

Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite

verbleibt ein negativer Saldo in Höhe von -909.027,68 €.

Der Vortrag der laufenden Rechnung aus Vorjahren beträgt 0,00 €.

Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung **gegeben**.

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2017 764.807,72 €.

Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von 1.468.544,91 €.

Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der

Tilgungen abgenommen um 1.811.092,25 €.

Die liquiden Mittel haben insgesamt **abgenommen** um 985.195,73 €.



*Der Haushaltsausgleich ist **insgesamt nicht gegeben**.*

**Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2017 zu folgenden wesentlichen Feststellungen geführt:**

- Für die „Besucherbetreuung Sporthallen“ wurde gemäß des Kooperationsvertrages zwischen der Stadt Wolgast und dem Förderverein Kultur, Kunst und Bildung Wolgast e.V. vom 15.12.2011 ein Zuschuss von 5.000 € abgefordert. Ein entsprechender Verwendungsnachweis liegt vor.  
Der Vertrag konnte vom Rechnungsprüfungsamt eingesehen werden. Grundlage des Vertrags ist die Um- und Neugestaltung der städtischen Museen, „Kaffeemühle“, Rungehaus, Fährschiff Stralsund und das Baudenkmal Getruden Kapelle.  
Nach Absatz 6 kann die Vereinbarung jedoch bei Bedarf auch auf die Besucherbetreuung der Sporthallen erweitert werden.  
Auskunftsgemäß werden die Aufwendungen für die Zuschüsse bei der Berechnung des Schullastenausgleichs mit berücksichtigt. Dies ist aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes nicht zulässig, da keine Verbindung zum eigentlichen Schulbetrieb besteht, sondern mit der Nutzung der Schulsportanlagen für kulturelle Veranstaltungen. **(F)**
  
- Im Rahmen eines Sponsoringvertrages zwischen der Stadt Wolgast und einem Privatunternehmen wurde die Übernahme von Anschluss- und Stromkosten bis max. 9.000 € netto durch das Unternehmen zugesagt.  
Es wird beanstandet, dass die Stadt Wolgast eine Rechnung an den Sponsor stellt, in der die Mehrwertsteuer ausgewiesen wird.  
Da die Stadt Wolgast in diesem Bereich keinen BgA vorhält, darf die Mehrwertsteuer nicht ausgewiesen werden, sodass nur der Nettobetrag zu leisten gewesen wäre. Nur der Nettobetrag stellt den Ertrag dar, die Mehrwertsteuer ist grundsätzlich separat zu buchen und an das Finanzamt abzuführen.  
Ferner wird empfohlen, dass das Privatunternehmen direkt einen Sponsoringvertrag mit dem Theater vereinbart, da die Stadt Wolgast in diesem Fall nur Vermittler ist und gleichzeitig für Verpflichtungen des Theaters bürgt.  
Gleicher Sachverhalt gestaltet sich im Bereich der Durchführung des Hafenfestes Wolgast. Hier wurden durch die Stadt Wolgast u. a. Kosten der Präsentation von Schiffmodellen und des THW inkl. Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. **(B)**
  
- Für die Bewachung des Wolgaster Weihnachtsmarktes wurde durch die Sicherheitsfirma der

hälftige Betrag gespendet. Über diesen Anteil wurde seitens der Stadt eine Spendenbescheinigung ausgestellt. Aus Sicht des RPA ist es steuerrechtlich fraglich, ob die Stadt eine Spendenbescheinigung im Rahmen der Durchführung von Märkten ausstellen darf, da hier auch Standgebühren erhoben werden und Spendenbescheinigungen nur für gemeinnützliche Zwecke ausgestellt werden dürfen. (F)

- Für das Gemeindezentrum Buddenhagen besteht mit einem Verein ein Gebrauchsüberlassungsvertrag. Das Rechnungsprüfungsamt macht darauf aufmerksam, dass hier ein Verpachtungs-BgA vorliegen könnte, sofern der Verein wirtschaftlich tätig wird. (F)
- Entgegen den Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung des § 49 KV M-V wurden Aufwendungen in Höhe von 8.713,32 € geleistet, zu denen die Stadt weder gesetzlich noch zu Beginn des Haushaltsjahres verpflichtet war. (F)
- Darüber hinaus wurden Investitionen in Höhe von 11.834,25 €, insbesondere für die Anschaffung von Software, eines Löschfahrzeuges und eines Spielgerätes in Höhe von insgesamt 11.834,25 € vorgenommen. Investitionen sind während der vorläufigen Haushaltsführung nur dann zulässig, wenn hierfür in Vorjahren im Finanzhaushalt Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren. Ferner dürfen Auszahlungen auf Ermächtigungsübertragungen geleistet werden. (B)
- Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Teilhaushaltes 1 überschreiten die Gesamtermächtigungen um 226,10 €. Grund dafür waren Umbuchungen von laufenden Auszahlungen in den investiven Bereich. Der § 50 Absatz 4 KV M-V ist hier jedoch nicht anwendbar. Im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses sollte daher eine entsprechende Beschlussfassung nachgeholt werden. (F)

**Zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung ergaben sich in 2016 folgende wesentliche Feststellungen geführt:**

- Es wurden wiederholt Umsatzsteuern für Leistungen der Stadt Wolgast gegenüber Dritten (u. a. aus Vermietung von Flächen im Rahmen der Hafentage) ausgewiesen, die nicht zulässig sind. Der Sachverhalt ist dringend durch die Verwaltung zu klären, da nur der Nettobetrag Ertrag darstellt und die Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden muss. Es wird empfohlen ein

Tax-Compliance einzurichten.

**(B)**

→ *Die Feststellung besteht für den Jahresabschluss 2017 weiter fort.*

- Technisch bedingt wird in der Ergebnisrechnung lediglich der Saldo der Bestandsveränderungen ausgewiesen. Hier sollte in Absprache mit dem Softwareanbieter darauf hingewirkt werden, dass sowohl die Bestandserhöhung als auch die Bestandsverminderungen im Muster getrennt voneinander ersichtlich sind.

**(F)**

→ *Obwohl nunmehr das Muster einen getrennten Ausweis ermöglicht, wird weiterhin lediglich der Saldo der Bestandsveränderungen dargestellt. Eine Umsetzung erfolgt zum Jahresabschluss 2018.*

**Folgende Feststellung zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung des Jahres 2015 ist weiterhin zu beachten:**

- Zur Absicherung der Schulsozialarbeit wurden Kooperationsvereinbarungen mit verschiedenen Vereinen abgeschlossen. Diese Vereinbarungen sehen eine jährliche Vergütung von 9.913,21 € bzw. 3.949 € und 10.554 € vor. Sie wurden durch eine Mitarbeiterin der Stadt Wolgast ausgefertigt.

Die Vereinbarungen wurden daher nicht in der erforderlichen Schriftform (Unterschrift des Bürgermeisters, eines Stellvertreters sowie ein Siegel) gemäß § 38 Abs. 6 KV M-V abgeschlossen. § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Wolgast vom 19.06.2014 sieht lediglich bei wiederkehrenden verpflichtenden Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 2.500 € eine Ausnahme von dieser Formvorschrift vor.

**(B)**

→ *Die Feststellung besteht weiter fort. Zudem wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 festgestellt, dass sowohl die Vereinbarung über die Besucherbetreuung der Museen (fehlendes Siegel), als auch die Zuwendungsvereinbarung mit dem Hohendorfer Sportverein 69 e. V. (fehlende zweite Unterschrift) nicht den Formvorschriften entsprechen.*

**Aus der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung 2014 bestehen folgende Feststellungen weiter fort:**

- Zum Teil ergaben sich aus der Selbstveranlagung Forderungen und Verbindlichkeiten gegen die Stadt Wolgast selbst. Da bei der Selbstveranlagung keine tatsächliche Zahlung erfolgt, können Forderungen und Verbindlichkeiten nicht entstehen. Der Ausweis ist daher unzulässig und verlängert die Bilanz unnötig.

**(F)**

→ *Auskunftsgemäß handelt es sich dabei um rückwirkende Steuerbefreiungen bzw. –veranlagungen.*

*Ab dem Haushaltsjahr 2019 soll eine korrekte Verbuchung erfolgen.*

- Durch den Baubetriebshof wurden Leistungen gegenüber Dritten, u. a. gegenüber dem Karnevalsverein (1.210,43 €), dem Tierparkverein (2.896,46 €) sowie dem Katzenschutzverein (1.357,45 €) erbracht und seitens der Verwaltung nicht in Rechnung gestellt. Hierbei handelt es sich um indirekte Zuschüsse, die entsprechend des Grundsatzes der Haushaltsklarheit und des Bruttoprinzips als diese und auch getrennt in Ertrag und Aufwand auszuweisen sind. Das Rechnungsprüfungsamt macht in diesem Zusammenhang auf § 5 Absatz 3 Nr. 3b der Hauptsatzung aufmerksam. Danach sind Zuschüsse ab einem Wert von 100 € durch den Hauptausschuss bzw. der Stadtvertretung zu beschließen.

Des Weiteren könnte der Baubetriebshof in Konkurrenz gegenüber privaten Unternehmen treten, sodass die Leistungen umsatzsteuerrechtlich relevant werden (§ 2b UStG). (F)

→ *Die Feststellung besteht weiter fort.*

**Folgende Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung aus dem Jahresabschluss 2012 bestehen weiterhin fort:**

- Die folgenden Satzungen sollten aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes auf ihre Aktualität und hinsichtlich der Gebührensätze geprüft und ggfs. überarbeitet werden:
  - Erschließungsbeitragssatzung (1998)
  - Straßenbaubeitragssatzung (2006)
  - Kleineinleitersatzung (2006)
  - Marktstandsgebührensatzung (2003)
  - Sondernutzungsgebührensatzung (2001). (F)

→ *Lediglich die Sondernutzungsgebührensatzung wurde zum 01.01.2016 überarbeitet. Eine Überarbeitung der Kleineinleitersatzung ist auskunftsgemäß nicht notwendig, da im Stadtgebiet alle an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen sind und somit eine Abgabepflicht entfällt. Eine Überarbeitung der Straßenausbaubeitragssatzung ist aufgrund des Wegfalls der Beitragspflicht nicht mehr erforderlich.*

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

**Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast empfiehlt die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017.**

## **6. Schlussbemerkung**

Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Wolgast, 08.06.2020



Eschenauer  
Leiterin RPA



Ertel  
Prüfer



Heyden  
Prüfer